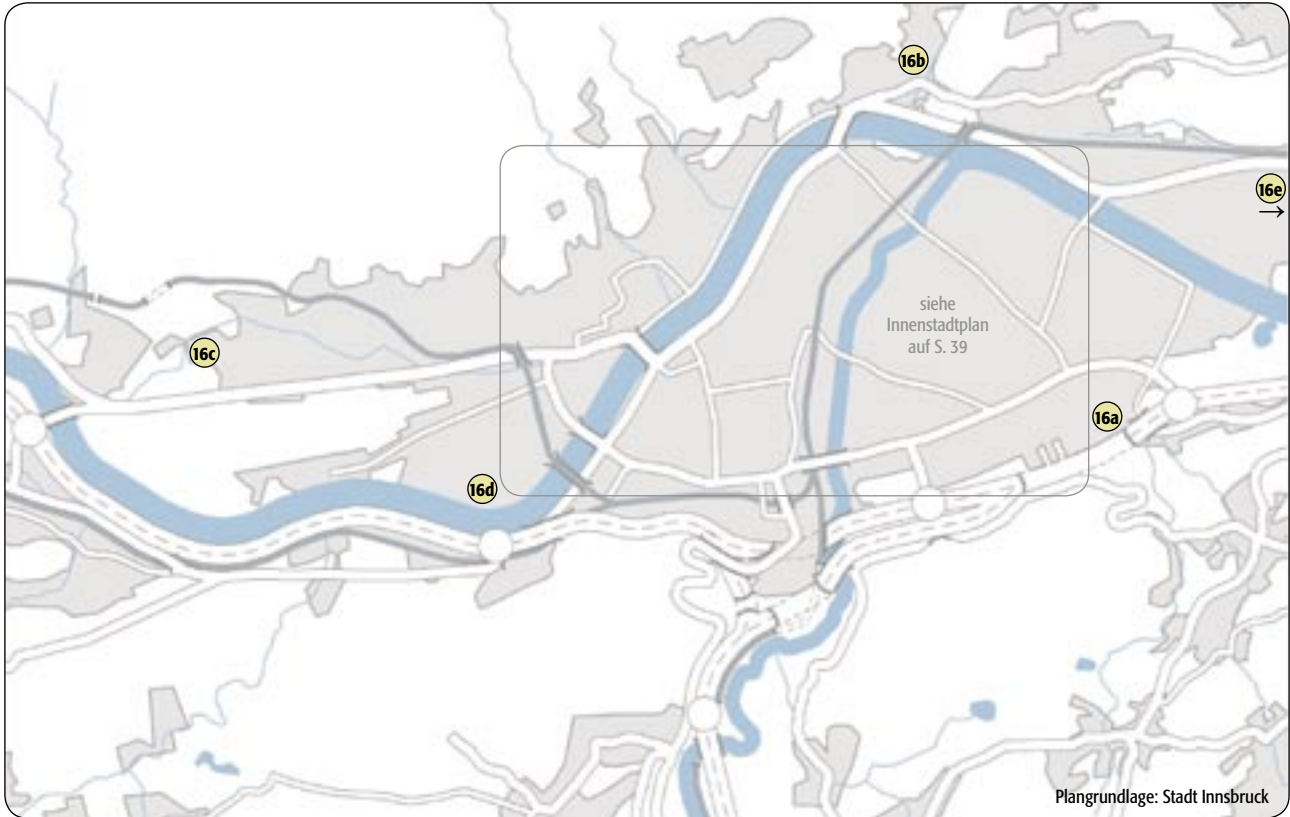


Sozialroutenplan

Ihr Wegweiser bei sozialen Schwierigkeiten

- ✓ Wo Sie in welcher Situation beraten werden
- ✓ Wie die Behörden Sie unterstützen können
- ✓ Wer im Notfall helfen kann





INHALTSVERZEICHNIS

Was – Wie – Wer?	4
Beratungsstellen	5
Schulden	5
Recht	5
Migration	6
Gesundheit/Krankheit/Pflege	7
Drogen- und Suchtberatung	8
Allgemeine Beratung/Wohnung/Arbeit	9
Sozialmarkt	12
Familienberatung	12
Kinder/Jugendliche/Junge Frauen (unter 18)	13
Kindererziehung	14
Kinderbetreuung	16
Gewalt	16
Notfallhilfe	18
Rechtliche Rahmenbedingungen	21
Arbeitslosigkeit	21
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	24
Krankheit	27
Schwangerschaft, Geburt, Leben mit Kindern	30
Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe	37
Impressum	40

WAS – WIE – WER?

Was?

Der **Sozialroutenplan** ist eine vom Verein **unicum:mensch** herausgegebene Broschüre für Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen, insbesondere (aber nicht nur) für Frauen und Familien. Das Projekt entstand im Frühjahr 2005 aus dem Kurs „Heimat bist du reicher Töchter? Wege aus der Frauenarmut in Österreich“ und wurde in Zusammenarbeit mit von Armut betroffenen Frauen entwickelt. 2009 lag eine überarbeitete und erweiterte Neuauflage vor. 2012 gibt es die dritte, aktualisierte und wiederum erweiterte Auflage.

Die Broschüre möchte Menschen in Notlagen helfen, Schwierigkeiten zu bewältigen und Wege aus der Krise zu finden. Sie richtet sich an Betroffene ebenso wie an Personen, die in ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit beratend tätig sind – an alle Personen also, die in eigener Sache oder für andere zur **Sozialroutenplanerin** oder zum **Sozialroutenplaner** werden.

Wie?

Der Sozialroutenplan bietet **Hilfestellung und Orientierung in sozialen und finanziellen Notlagen**. Das Heft gibt nach Schwerpunktthemen sortiert Auskunft, wo man sich Beratung und Unterstützung holen kann – inkl. Kontaktinformationen, Adressen und Öffnungszeiten, Hinweise zu Voraussetzungen für Unterstützung und zu wichtigen Dokumenten, die am besten gleich mitgebracht werden sollten, Tipps zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und (teilweise) zur Barrierefreiheit der gesuchten Beratungs-

stelle oder Behörde. Dabei finden sich allgemeine Beratungsstellen, aber auch spezielle Angebote für (junge) Frauen und Familien/Kinder/Jugendliche. Damit der Weg zur Unterstützung leichter gefunden wird, sind die Beratungsstellen in zwei Stadtplänen näherungsweise eingezeichnet.

Der Sozialroutenplan informiert auch darüber, wer in akuten Notfällen finanziell helfen kann. Außerdem wird Auskunft gegeben, welche Leistungen von öffentlichen Stellen in bestimmten Lebenssituationen in Anspruch genommen werden können und welche rechtlichen Rahmenbedingungen hier bestehen.

Der Sozialroutenplan will umfassend und leicht verständlich erste Informationen geben. Die Broschüre erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben dieser Neuauflage wurden mit größtmöglicher Sorgfalt kontrolliert (Stand Frühjahr 2012), dennoch können inhaltliche Fehler nicht ausgeschlossen werden.

unicum:mensch haftet nicht für Schäden, die aus unrichtigen oder unvollständigen Inhalten oder aus Handlungen entstehen, die im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieser Broschüre getätigt wurden.

Wer?

Der Verein **unicum:mensch** bemüht sich um einen Brückenschlag zwischen universitärer Forschung und praktischem sozialen Engagement – mit dem Ziel, zu einer Gesellschaft gelebter Menschlichkeit beizutragen. **unicum:mensch** organisiert Veranstaltungen und Kurse zu den Themen Ethik und Armut und koordiniert konkrete Projekte wie z. B. die Aktion „Hunger auf Kunst & Kultur“ (Kulturpass Tirol, www.hungeraufkunstundkultur.at/tirol.html) und den „Sozialroutenplan“ für Innsbruck Stadt.

BERATUNGSSTELLEN IN INNSBRUCK

Sie finden hier eine thematisch sortierte Liste von Beratungseinrichtungen in Innsbruck Stadt mit Informationen zu Lage, Öffnungszeiten, Angebot, ggf. Voraussetzungen und notwendigen Dokumenten sowie Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Anhand der Nummerierung finden Sie die Einrichtungen auf den Stadtplänen im Sozialroutenplan (Umschlaginnen-seiten). Für weitere Beratungsstellen auch in allen Tiroler Bezirken siehe: www.werhilftwie-tirol.at

- 1 Schulden**
- 2-4 Recht**
- 5-8 Migration**
- 9-10 Gesundheit/Krankheit/Pflege**
- 11-13 Drogen- und Suchtberatung**
- 14-23 Allgemeine Beratung/Wohnung/Arbeit**
- 24 Sozialmarkt**
- 25-26 Familienberatung**
- 27-31 Kinder/Jugendliche/Junge Frauen (unter 18)**
- 32-35 Kindererziehung**
- 36-38 Kinderbetreuung**
- 39-42 Gewalt**

Online-Fahrplanabfrage der IVB: www.ivb.at

SCHULDEN

1 Schuldenberatung Tirol

Wilhelm-Greil-Str. 23/5; nicht barrierefrei erreichbar (5 Stufen)
Tel.: 0512/577649, Fax: DW -10, Mail: office@sbtirol.at
Telefonische Terminvereinbarung notwendig! Nur mit Lift erreichbar (5. Stock) – außerhalb der Öffnungszeiten klingeln (Lift wird geschickt)!
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 09:00–13:00, Di 09:00–12:00, Mo, Mi 15:00–17:00
Angebot: Beratung und Hilfe bei Überschuldung.
IVB-Haltestellen: Bozner Platz (4, A, D, E, F, H, LK, M, R, S), Triumph-pforte (3, STB; D, E, F, H, R, S, ST)

RECHT

2 AK – Arbeiterkammer

Maximilianstr. 7; Tel.: 0800/225522
Mail: ak@tirol.com, Web: www.ak-tirol.com
Öffnungszeiten: Mo–Fr 08:00–12:00, Mo 14:00–16:00, Mi 13:00–17:00
Angebot: Beratung zu Arbeitsrecht, Sozialrecht, Mietrecht, Konsument-Innenschutz, Steuer, Bildung; große Bücherei.
Alle Unterlagen, die mit dem Problem zu tun haben, mitbringen!
IVB-Haltestellen: Triumphpforte (3, STB; D, E, F, H, R, S, ST), Bürger-straße (1, 3, STB; D/E, F, H, R), Maximilianstraße (1, STB)

3 Bezirksgericht Innsbruck

Museumstr. 34; barrierefrei

Tel.: 0512/5930-0

Amtstag: Di 08:00–12:00

Angebot: Beratung in Mietrechtsangelegenheiten (jeden 2. Dienstag, 08:00–12:00), Familienberatung (Ehe- und Familienrecht, 08:30–12:00) durch das *Zentrum für Ehe und Familienberatung* (siehe Eintrag 26) sowie Beratung durch den Verein VertretungsNetzSachwalterschaft (Clearingstelle, 09:00–12:00).

Alle relevanten Dokumente bzw. Unterlagen mitbringen.

IVB-Haltestellen: Landesmuseum (1, 3, STB; 4, A, C, H, J, LK, M, O, R,)

4 NEUSTART Tirol

Andreas-Hofer-Str. 46; barrierefrei

Tel.: 0512/580404, Mail: office.tirol@neustart.at

Öffnungszeiten: Mo–Do 09:00–16:00, Fr 09:00–13:00

Angebot: Tatausgleich, Antigewalttraining, Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe.

NEUSTART trägt dazu bei, die Gesellschaft vor Kriminalität und ihren Folgen zu schützen. Unser Auftrag ist es, Menschen respektvoll und professionell dabei zu unterstützen, die krisenhafte Vergangenheit zu verarbeiten, die Schwierigkeiten der Gegenwart zu bewältigen und ihnen eine lebenswerte Zukunft zu sichern. Wir beraten und unterstützen im Falle von Straffälligkeit.

IVB-Haltestellen: Westbahnhof (1, STB; T)

MIGRATION

5 Ankyra – Zentrum für interkulturelle Psychotherapie – Diakonie Flüchtlingsdienst

Müllerstr. 7; Tel.: 0512/564129, Fax: DW –29

Mail: ankyra@diakonie.at

Web: www.diakonie.at/fluechtlingsdienst

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00–12:00

Angebot: Psychotherapie für Flüchtlinge, Vermittlung dolmetscherunterstützter Psychotherapie für MigrantInnen.

IVB-Haltestellen: Triumphpforte (3, STB; D, E, F, H, R, S, ST)

6 Frauen aus allen Ländern

Müllerstr. 7/1. Stock

Tel.: 0512/564778

Mail: info@frauenausallenlaendern.org

Web: www.frauenausallenlaendern.org

Angebote für Frauen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung: Bildungsangebote (mit Kinderbetreuung): Deutschkurse, Lernberatung (Freies Lernen), Alphabetisierungskurse, Vorbereitung auf die A2-Prüfung, Politische Bildung und Computerkurse.

Beratungsangebote: Beratung zu frauen- und migrationspezifischen Themen, Gruppenberatung; Sport-, Kultur- und Freizeitangebote für Frauen sowie Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse.

IVB-Haltestellen: Triumphpforte (3, STB; D, E, F, H, R, S, ST)

7 Verein Multikulturell – Tiroler Integrationszentrum – Migrationsakademie

Bruneckerst. 2 d, Tel.: 0512/562929

Mail: office@migration.cc, Web: www.migration.cc

Öffnungszeiten: Mo–Do 09:00–18:00, Fr 09:00–13:00

mehrsprachige Beratungshotline: 0650/9606055 Mo–Fr 09:00–16:00

Bildungs- und Berufsberatung: Information und Beratung zu Aus-, Fort- und Weiterbildung, Schullaufbahn von Kindern und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, Informationen zu schulischen und außerschulischen Bildungswegen; individuelles Bewerbungstraining und Coaching, Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen.

Familienberatung: auf Erfahrungen der jew. Familie abgestimmte Problemlösungen; Unterstützung bei Familienzusammenführung, Familienzuwachs, Einbindung neuer Familienmitglieder, Aufenthalts- u. Niederlassungsanfragen, Kindergärten u. Schule, Scheidung oder Trennung, verbaler und/oder körperl. Gewalt in der Familie; telefon. Dolmetscherdienste, interkulturelle Familien-Mediation, Hilfe bei Anträgen. Einzel- u. Gruppentherapien mit bilingualer Psychotherapeutin (türkisch-deutsch), muttersprachl. Vorträge u. Seminare für MigrantInnen (Bewusstseinsbildung u. Sensibilisierung für psych. Erkrankungen u. deren Ursprung).

Projekt ELELE: Elternarbeit – Diskussionen und/oder Vorträge über Erziehung, Medienkonsum, Gleichstellung der Geschlechter, Bedeutung häuslicher Gewalt für Kinder (direkt in Migrantenverbänden, Moscheen, Kulturzentren), Prävention, Stärkung von Frauen/Müttern. IVB-Haltestellen: Brunecker Straße (1), Hauptbahnhof (3, STB; 4, D, E, F, H, M, O, R, S, ST)

8 ZeMiT – Zentrum für MigrantInnen in Tirol

Blasius-Hueber-Str. 6; Tel.: 0512/577170, Fax: DW –4

Mail: office@zemit.at, Web: www.zemit.at

Öffnungszeiten in Innsbruck: Mo, Di, Do, Fr 08:30–12:00, Mi 15:00–19:00; Beratung ausschließlich für Frauen: Mi 08:30–12:00. Terminvereinbarung notwendig! Telefon. Beratung: Mo, Di, Do 13:00–15:00.

Beratungstermine in den Bezirken Tirols: siehe Homepage!
Angebot: Beratung und Informationen bei allen Fragen rund um Arbeit und Arbeitsmarkt. Beratung in folgenden Sprachen: Deutsch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Türkisch, Kurdisch, Russisch, Englisch.

Beratungen im AMS Innsbruck: Mo, Do 08:00–12:00 (Deutsch, Türkisch), Di 08:00–12:00 (Deutsch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch).

Relevante Unterlagen möglichst sofort mitbringen: Pass, Aufenthaltstitel, Geburtsurkunde (auch der Kinder), Heiratsurkunde, Meldezettel (auch der Kinder), Beschäftigungsbewilligung etc., Arbeitsbuch, Versicherungszeitenauszug, Zeugnisse, Abschlüsse usw.

IVB-Haltestellen: Klinik (C, F, LK, M, O, R)

GESUNDHEIT/KRANKHEIT/PFLEGE

9 Frauengesundheitszentrum an der Univ.-Klinik Innsbruck

Anichstr. 35; Tel.: 0512/504–81827, Mail: angelika.bader@tilak.at

Web: <http://fgz.i-med.ac.at> – Ambulanzzeiten: Di, Mi 13:00–16:00,

Do 08:00–12:00, Fr 08:00–12:00. Telefon. Voranmeldung erforderlich!

Angebot: Medizinische Abklärung unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, Zweitmeinung einholen; Information u. Beratung zu körperlichen und seelischen Veränderungen, zu div. Erkrankungen und deren Behandlungs- u. Therapiemöglichkeiten; Hilfe in schwierigen Lebenssituationen. Migrantinnenambulanz speziell für türkische Patientinnen. KEIN Krankenschein u. keine Überweisung notwendig!
IVB-Haltestellen: Klinik (C, F, LK, M, O, R)

10 Caritas Tirol – Familien stützende Dienste

Heiliggeiststr. 16; Tel.: 0512/7270–45. Erreichbarkeit: Mo–Fr 08:30–12:00
Angebot: Pädagogische, hauswirtschaftl. u. pflegerische Unterstützung von Familien in bes. Lebens-, akuten Not- u. Krisensituationen. Mobiler Dienst mit Fachpersonal, welcher zu den Familien nach Hause kommt. Je nach Einkommen wird ein Selbstbehalt für die Familien berechnet.
IVB-Haltestellen: Heiliggeiststraße (D, E, F, H, R, S, ST)

DROGEN- UND SUCHTBERATUNG

11 KOMFÜDRO – Caritas (Kommunikationszentrum für DrogenkonsumentInnen)

Ing.-Ettel-Str. 1; barrierefrei
Tel.: 0512/561403, Mail: komfuedro.caritas@dibk.at – Öffnungszeiten:
Mo–Fr 11:00–15:00 (Mi Beratungstag); Di nur für Frauen 15:00–16:30
Anlaufstelle für DrogenkonsumentInnen (organisiert als Cafébetrieb).

Angebot: Spritzenaustausch/-kauf, Safer-use- u. Safer-Sex-Beratung, gratis Kondomausgabe, HIV- u. Hepatitis-Prävention, Freizeitaktionen, sozial- arb. Begleitung (Beratung, Substitution, Vermittlung zu and. Organisationen), frauenspezifische Angebote, ärztliche Beratung, begleitetes Kochen, warme Mahlzeiten, Wäsche- u. Waschmöglichkeiten für KlientInnen.
IVB-Haltestellen: Bruneckerstraße (1), Sillpark (3; C, F, J, O, S), Hauptbahnhof (3, STB; 4, D, E, F, H, M, O, R, S, ST)

12 Verein B.I.N. – Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen

Beratungsstelle Innsbruck, Anichstr. 13/3; Tel.: 0512/573054,
Fax: DW –12, Web: www.suchtberatung-tirol.at
Öffnungszeiten: Mo–Do 09:00–12:00, 14:00–17:00, Fr 09:00–13:00
Angebot: ambulante Beratung, Information und Nachsorge für Abhängigkeitserkrankte, -gefährdete und deren Bezugspersonen bei Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit und Spielsucht. Weitere Beratungsstellen auch in allen Tiroler Bezirken (Info und Kontakt: Verein B.I.N., Schmiedtorgasse 5/1, Tel.: 05223/53636, BIN-hall@bin-tirol.org)
IVB-Haltestellen: Bürgerstraße (1, 3, STB; D/E, F, H, R), Anichstraße (3, STB; D, E, F, H, LK, R)

13 Verein Suchtberatung Tirol – Was alle angeht, können nur alle angehen

Beratungsstelle Innsbruck, Anichstr. 13/3; Tel: 0512/583337
Web: www.verein-suchtberatung.at – Öffnungszeiten: siehe Website
Angebot: Beratung, Betreuung, Vermittlung, Nachsorge für suchtgefähr-

dete und abhängige Menschen sowie deren Bezugspersonen. Anonym, vertraulich und kostenlos. Flächendeckende Beratungsstellen in allen Tiroler Bezirken (Info und Kontakt: Geschäftsführung, Hall in Tirol, Schmiedtorgasse 5, Tel.: 05223 /41640).

IVB-Haltestellen: Bürgerstraße (1, 3, STB; D/E, F, H, R), Anichstraße (3, STB; D, E, F, H, LK, R)

Für Jugendl. u. deren Bezugspersonen → **29** z6 Drogenberatungsstelle

ALLGEMEINE BERATUNG/WOHNUNG/ARBEIT

14 Caritas-Beratungszentrum

Heiliggeiststr. 16; Tel.: 0512/7270–15

Mail: beratungszentrum.caritas@dibk.at – Öffnungszeiten: Mo–Fr 08:30–12:00, nachmittags n. Vereinb. Angebot: Beratung u. Hilfe in Notsituationen: bei finanziellen Problemen, für schwangere Frauen und deren Partner, Familienberatung, Beratung zu unerfülltem Kinderwunsch, Rechtsberatung, Adoptionsvermittlung u. -begleitung, mobile Sozialberatung. IVB-Haltestellen: Heiliggeiststraße (D, E, F, H, R, S, ST)

15 Frauen helfen Frauen

Museumstr. 10; eingeschränkt barrierefrei (3 Stufen – Hilfe bei Bedarf!)
Tel.: 0512/580977, Mail: info@fhf-tirol.at, Web: www.fhf-tirol.at
Öffnungszeiten: Mo–Do 09:00–14:00 und nach tel. Vereinbarung.

Angebot: Rechtsberatung, psychosoziale und finanzielle Beratung, Frauenhaus, ambulante Familienbetreuung.

IVB-Haltestellen: Museumstraße (1, 3, STB; A, C, J, LK, M, O)

16 Innsbrucker Soziale Dienste – ISD-Sozialzentren

www.isd.or.at

16a ISD-Sozialzentrum Amras: Geyrstr. 86

0512/5331–7560 – reichenau.sz@isd.or.at – Mi und Fr 10:00–12:00

IVB-Haltestellen: Amras Ort (C), Geyrstraße (C, R, T)

16b ISD-Sozialzentrum Mühlau/Hötting: Hauptplatz 2 (Schulg. 8a)

0512/5331–7520 – hoetting.sz@isd.or.at – Mo–Do 10:00–12:00

IVB-Haltestellen: Mühlau (A, D)

16c ISD-Sozialzentrum Hötting-West (auch Sadrach): Technikerstr. 84

0512/5331–7530 – hoetting-west.sz@isd.or.at – Mi–Do 10:00–12:00

IVB-Haltestellen: Technik West (LK, O, T)

16d ISD-Sozialzentrum Höttinger Au: Dr. Stumpf-Str. 77

0512/5331–7510 – hoettinger-au.sz@isd.or.at – Mo–Di 10:00–12:00

IVB-Haltestellen: Ingenuin-Fischler-Straße (R)

16e ISD-Sozialzentrum O-Dorf: Kajethan-Sweth-Str. 1

0512/5331–7540 – olympisches-dorf.sz@isd.or.at – Mo–Fr 10:00–12:00

IVB-Haltestellen: Josef-Kerschbaumer-Straße (O,T), Schützenstraße (O)

16f ISD-Sozialzentrum Pradl: Dr. Glatz-Str. 1

0512/5331–7550 – pradl.sz@isd.or.at – Mo–Fr 10:00–12:00

IVB-Haltestellen: Dr.-Glatz-Straße (3)

16g ISD-Sozialzentrum Reichenau: Reichenauerstr. 123
0512/5331-7560 – reichenau.sz@isd.or.at – Mo, Di, Do 10:00–12:00
IVB-Haltestellen: Roßbachstraße (O)

16h ISD-Sozialzentrum Saggen (auch Dreieiligen): Ing.-Etsel-Str. 59,
Dreieiligenstr. 9
0512/5331-7570 – saggen.sz@isd.or.at – Mo–Do 10:00–12:00
IVB-Haltestellen: Ing.-Etsel-Straße (1), Sillpark (3; C, F, J, O)

16i ISD-Sozialzentrum Wilten (auch Vill/Igls/Sieglanger): Müllerstr. 36
0512/5331-7580 – wilten.sz@isd.or.at – Mo–Mi 10:00–12:00
IVB-Haltestellen: Klinik (C, F, LK, M, O, R), Maximilianstraße (1, STB)

Angebot: Information, Beratung, Vernetzung, Vermittlung – unbürokratische Anlaufstelle für die BewohnerInnen des Stadtteils mit Schwerpunkt SeniorInnen. Prävention in sozialer und gesundheitlicher Hinsicht. Mobile Sozialarbeit und Hilfestellung bei Anträgen und Behördenkontakten. SeniorenTreffs, Ausflüge, Veranstaltungen sowie viele Projekte. Beratungszeiten auch nach Vereinbarung.

17 DOWAS für Frauen – ambulante Beratung, betreutes Wohnen, sozialpädagogische Wohngemeinschaft

Adamgasse 4/II; nicht barrierefrei; Tel.: 0512/562477
Mail: beratung@dowas-fuer-frauen.at
Web: www.dowas-fuer-frauen.at
Öffnungszeiten: Mo, Do 09:00–13:00, Di 13:00–17:00, Mi 09:00–17:00
Angebot: Anlaufstelle für Frauen mit und ohne Kinder in Krisensituationen, für Frauen mit existenziellen Problemen, für wohnungs-

lose Frauen. Beratung, Begleitung, betreute Wohnmöglichkeit und Hilfe bei der Existenzsicherung.
IVB-Haltestellen: Hauptbahnhof (3, STB; 4, D, E, F, H, M, O, R, S, ST)

18 ISD – Delogierungsprävention

Gutenbergstr. 16; barrierefrei; Tel.: 0512/93001-7642
Mail: del.praevention@isd.or.at oder a.veijalainen@isd.or.at
Web: www.isd.or.at – Beratungszeiten: Mo–Fr 09:30–11:30 (oder nach Vereinbarung), Terminvereinbarung erbeten!
Angebot: Beratung (telef. u. ambulant), keine finanzielle Unterstützung! Klientenbesuche, Vermittlung zw. Mieter und Vermieter, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, persönl. Gespräche, Dokumentation.
IVB-Haltestellen: Haydnplatz (1; T), Mühlauer Brücke (1; 4, A, E, T)

19 BARWO (Verein für Obdachlose)

Kapuzinergasse 43/EG; Tel.: 0512/581754
Mail: barwo@obdachlose.at
Web: www.obdachlose.at
Angebot: Beratung und Hilfestellung für erwachsene Personen (ab 18 Jahre) (nicht nur Wohnungslose!); Unterstützung bei Wohnungssuche und Anmietung, Arbeitssuche, Existenzsicherung (Stabilisierung und nachhaltige Sicherung der Lebenssituation, z. B. Einkommen, drohender Wohnungsverlust, Schulden, ...), Hilfestellung bei Ämtern und Behörden, Einrichtung einer Postadresse und Hauptwohnsitzbestätigung (→ Bedarfsorientierte Mindestsicherung!), Nutzung der Infrastruktur (Telefon, Internet, FAX, Kopierer, Tageszeitungen, AMS-Listen)

für Arbeits- und Wohnungssuche; bei Bedarf und Wunsch Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen (z. B. Schuldnerberatung).
Beratungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr; Mi 15–17 Uhr; Kurzberatungen zu den Beratungszeiten jederzeit möglich, ausführlichere Beratungen nach Terminvereinbarung; benötigte Dokumente je nach Situation mitbringen!

IVB-Haltestellen: Messe/Zeughaus (1)

20 Teestube (Verein für Obdachlose)

Kapuzinergasse 45; Tel.: 0512/577366

Mail: teestube@obdachlose.at, Web: www.obdachlose.at

Angebot: Frühstück und Essen (kalt) von Mo bis Sa 09:00–12:30 (keine Kochmöglichkeit); Duschgelegenheit, Gepäckunterbringung, Wäschewaschen.

Keine Voraussetzung außer Alter ab 18 Jahre.

IVB-Haltestellen: Messe/Zeughaus (1)

21 Kleidung „im Bogen“ (Verein für Obdachlose)

Viaduktbogen 35; Tel.: 0512/560623, Fax: 0512/560623-4

Mail: kleiderausgabe@obdachlose.at, Web: www.obdachlose.at

Öffnungszeiten: Mo–Fr von 09:00–12:00

Angebot: Kleiderausgabestelle für einkommensschwache Personen ab 18 Jahre mit einem Einkommen unter € 747,00 im Monat (jeweiliger Richtsatz, Stand 2012).

IVB-Haltestellen: Bienerstraße (H, R), Bundesbahndirektion (1; H, R), Messe/Zeughaus (1)

22 Mentvilla – Caritas

Mentlgasse 20; Tel./Fax: 0512/564351

Mail: mentvilla.caritas@dibk.at

Öffnungszeiten: Mo–Fr 17:00–10:00 (zwischen 10.00 und 17.00 geschlossen!), Sa, So, Feiertage ganztägig offen.

Angebot: Notschlafstelle, geschützter Lebensraum für DrogenkonsumentInnen; eigener Frauenbereich.

Unterstützung bei der Suche nach langfristiger Wohnmöglichkeit. Obdach- und Grundversorgung (Schutzraum, Schlafplatz, Wohnbereich, Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln, Postfach, Meldeadresse, Safe, Gepäckstellmöglichkeit, Telefon), Gesundheitsarbeit (Erste Hilfe, Wundversorgung, Gesundheits- und Hygieneberatung, Möglichkeit zum Spritzenaustausch/-kauf), sozialarbeiterische Betreuung (Begleitung/Beratung, Krisenintervention, Angehörigenarbeit, Vernetzungsarbeit, Nachbetreuung, Freizeitaktionen).

IVB-Haltestellen: Heiliggeiststraße (D, E, F, H, R, S, ST), Hauptbahnhof (3, STB; 4, D, E, F, H, M, O, R, S, ST)

23 abrakadabra – Caritas

Karmelitergasse 4; Tel.: 0512/588547

Mail: abrakadabra.caritas@dibk.at

Öffnungszeiten: Mo–Fr 09:15–15:00

Angebot: Tagesarbeitsplätze zur beruflichen (Re-)Integration sowie Tagesstruktur für drogenabhängige Menschen; Arbeitsplätze nach Verfügbarkeit.

Beratung bezüglich Arbeitssuche; sozialarbeiterische Betreuung und Begleitung;
IVB-Haltestellen: Heiliggeiststraße (D, E, F, H, R, S, ST), Hauptbahnhof (3, STB; 4, D, E, F, H, M, O, R, S, ST)

SOZIALMARKT

24 Sozialmarkt

Adamgasse 13–15

Öffnungszeiten: Mo–Fr 08:30–12:30, Mi 15:00–18:00

Sa 09:00–12:00

Angebot: Günstige Einkaufsmöglichkeit für Lebensmittel

Benötigte Dokumente: Einkommensnachweis, Meldezettel und Passfoto (für die Kundenkarte).

Einkommensgrenzen:

€ 850,00 für Einzelpersonen, € 1.200,00 für Lebensgemeinschaften,

€ 100,00 pro Kind. Weihnachts-, Urlaubs- und Pflegegeld werden NICHT einberechnet.

Kundenkarte kann im Geschäft beantragt werden (Dokumente und Passfoto mitbringen!).

Mit der Kundenkarte kann 3 mal wöchentlich für je 10,00 € eingekauft werden.

IVB-Haltestellen: Heiliggeiststraße (D, E, F, H, R, S, ST), Hauptbahnhof (3, STB; 4, D, E, F, H, M, O, R, S, ST)

FAMILIENBERATUNG

25 AEP Familienberatungsstelle („Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft“)

Müllerstr. 26; Tel.: 0512/573798 oder 0512/583698

Öffnungszeiten: Mo 16:00–19:00, Di 17:00–19:00, Do und Fr 09:00–12:00

Mail: familienberatung@aep.at, bibliothek@aep.at

Angebot: Beratung bei Partnerschaftskonflikten, Sexualproblemen, bei Schwangerschaftskonflikten und ungewollten Schwangerschaften, in allen Fragen der Familienplanung, in allen sozialen und rechtlichen Fragen des Mutterschutzes, psychologische Beratung bei Lebenskrisen und Neuorientierung; Rechtsberatung bei Scheidung, Unterhalt, Rechte als Frau in der Ehe, Sorgerecht, Besuchsregelung usw.

IVB-Haltestellen: Maximilianstraße (1, STB)

26 Zentrum für Ehe- und Familienfragen

Anichstr. 24; barrierefrei

Tel.: 0512/580871, Mail: kontakt@zentrum-beratung.at

Web: www.zentrum-beratung.at

Öffnungszeiten: Mo–Do 09:00–12:00 und 15:00–18:00, Fr 09:00–12:00 u. nach Vereinbarung.

Angebot: Beratung bei Beziehungsproblemen, Konflikten im fam. Zusammenleben, Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, Schul- und Ausbildungsproblemen bei Kindern und Jugendlichen, Problemen vor und nach Scheidung, Sexualproblemen,

Schwangerschaftskonflikten, Kinderwunsch, Ängsten, depressiven Verstimmungen; Familienberatung bei Gericht; Rechtsauskünfte.
IVB-Haltestellen: Bürgerstraße (1, 3, STB; D/E, F, H, R)

KINDER/JUGENDLICHE/JUNGE FRAUEN (UNTER 18)

27 ARANEA Girlspoint

Schöpfstr. 4, Tel.: 0650/2831902

Mail: info@aranea.or.at

Web: www.aranea.or.at

Öffnungszeiten Girlspoint: Mi–Fr 16:00–20:00 (außer feiertags)

Die Öffnungszeiten können sich teilweise ändern, aktuelle Infos – siehe www.aranea.or.at oder auf Facebook!

Angebot: offener Treffpunkt und vielfältiges kostenloses Workshopprogramm für Mädchen/junge Frauen von 10–18; Barbereich, Internet-Point, Werkstatt sowie gemütliche Ecken und lustige Spiele, Singstar, Tischfußball und vieles mehr.

Schutz- und Schonraum für Mädchen und junge Frauen; Kennenlernen von und Austausch mit anderen mit anderen Mädchen, Stärkung des Selbstbewusstseins und Aufzeigen verschiedener Lebensweisen sowie Unterstützung bei Fragen und Problemen durch professionelle Mitarbeiterinnen.

IVB-Haltestellen: Maximilianstraße (1, STB), Franz-Fischer-Straße (1, STB), Michael-Gaismair-Straße (M, S)

28 Chill Out – Anlaufstelle, Beratungsstelle, Übergangswohnen für Jugendliche

Heiligegeiststr. 8; Anlaufstelle eingeschränkt barrierefrei, Wohnbereich nicht barrierefrei

Tel.: 0512/572121

Mail: dowas.chill.out@chello.at

Web: www.dowas.org

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 09:00–12:00 und 17:00–20:00

Angebot Anlaufstelle:

Kleine Imbisse und alkoholfreie Getränke, Wasch- und Duschgelegenheit, Waschmaschine und Trockner, Schließfächer, Freizeitangebote, Internetzugang, aktuelle AMS Stellenlisten, Möglichkeit eine Postadresse einzurichten, ...

Beratungsstelle:

Abklärung von Problemlagen und Unterstützung in Krisensituationen; Existenzsicherung, Hilfe bei Wohnungssuche und Anmietung, Suche nach einem betreuten Wohnplatz; Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche bzw. der Abklärung von Ausbildungsperspektiven; schuldenregulierende Maßnahmen, Information und Beratung bei Alkohol- und Drogenproblemen, Information und Beratung bei Straffälligkeit, ...

Übergangswohnbereich für wohnungslose Jugendliche:

Vorübergehende betreute Wohnmöglichkeit bis zu drei Monaten. Eigener Mädchenbereich. 10 Wohnplätze (ein Doppelzimmer, acht Einzelzimmer).

IVB-Haltestellen: Heiligegeiststraße (D, E, F, H, R, S, ST)

29 z6 Jugendzentrum – Jugendberatungsstelle – Drogenberatungsstelle

Dreiheiligenstr. 9; Tel/Fax.: 0512/580808, Web: www.z6online.com

Jugendzentrum z6: Mail: jugendarbeit@z6online.com

Bürozeiten: Mo–Fr 09:00–12:00; Öffnungszeiten: Di–Fr 16:00–22:00.

Angebot: Offener Jugendbetrieb für Jugendliche u. junge Erwachsene.

Jugendberatungsstelle z6: mail: jugendberatung@z6online.com

Beratungszeiten: Di und Mi 14:00–16:00 und während der Öffnungszeiten des Jugendzentrums. Angebot: Beratung mit Schwerpunkt für Jugendliche und deren Bezugspersonen; anonym und kostenlos.

Drogenberatungsstelle z6: mail: drogenberatung@z6online.com

Beratungszeiten: Di–Do 14:00–16:00, Do 18:00–21:00. Angebot: Drogenberatung für Jugendl. u. deren Bezugspersonen; anonym u. kostenlos.

ACHTUNG: im Sommer geänderte Öffnungszeiten – bitte auf der Homepage nachlesen!

IVB-Haltestellen: Dreiheiligen (O), Ing.-Etsel-Str. (1), Sillpark (3; C, F, J, O)

30 KIZ – Kriseninterventionszentrum für Kinder u. Jugendliche

Pradler-Str. 75; Beratungsstelle barrierefrei, Notschlafstelle nicht barrierefrei; Tel.: 0512/580059, Mail: info@kiz-tirol.at, Web: www.kiz-tirol.at

In Krisenfällen täglich rund um die Uhr erreichbar!

Angebot: Beratung (persönlich, telefonisch, e-mail – auch anonym) für Mädchen und Burschen sowie deren Familienangehörige in Krisensituationen, Notschlafstelle (für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren), Vermittlung von Hilfsangeboten.

IVB-Haltestellen: Amraser Straße (C, F), Roseggerstraße (3)

31 Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Str. 5; barrierefrei; Tel.: 0512/508 3792

Mail: kija@tirol.gv.at, Web: www.kija-tirol.gv.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 08:00–12:00 und 14:00–17:00, Fr 08:00–12:00 – Terminvereinbarung notwendig!

Angebot: Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) ist eine Ombudsstelle für alle Kinder und Jugendlichen, deren Interessen wir parteilich vertreten. Beratung kann anonym, kostenlos und vertraulich, telefonisch, persönlich oder per E-Mail in Anspruch genommen werden. Das Angebot umfasst Information, Beratung, Hilfe und Vermittlung.

Wir widmen uns allen Fragen, Anliegen und Problemen von Kindern und Jugendlichen. Im Zusammenhang mit kinder- und jugendrelevanten Fragen können sich auch Erwachsene an uns wenden.

IVB-Haltestellen: Bozner Platz (4, A, D, E, F, H, LK, M, R, S)

KINDERERZIEHUNG

32 Amt für Jugendwohlfahrt

Ing.-Etsel-Str. 5; Tel.: 0512/5360–9228

Mail: post.jugendwohlfahrt@innsbruck.gv.at

Öffnungszeiten: Mo–Do 08:00–12:00 und 14:00–17:00, Fr 08:00–12:00 – Terminvereinbarung notwendig!

Anrufbeantworter: Nachricht, Name und Telefonnummer hinterlassen – es wird zurückgerufen!

Angebot: Beratung in Erziehungsfragen, Hilfe bei der Erziehung, Schulung, Betreuung und Kontrolle von Pflegeeltern, Vermittlung und Begleitung von Adoptionen, Beratung und Vertretung von Kindern in Unterhaltsangelegenheiten u. a.

Mitzubringende Dokumente für Vaterschaftsanerkennnis und Unterhaltsfestsetzung: Geburtsurkunde und Meldezettel von Kind, Mutter, Vater; Staatsbürgerschaftsnachweis und Pass von Mutter und Vater; Einkommensnachweis des Vaters (der letzten 6 Monate). Im Falle einer Scheidung zusätzlich Scheidungsurteil, alle Beschlüsse vom Gericht.

IVB-Haltestellen: Bruneckerstraße (1), Sillpark (3; C, F, J, O)

33 Eltern-Kind-Zentrum Innsbruck

Amraserstr. 5; barrierefrei; Tel.: 0512/587270

Mail: info@ekiz-ibk.at, familienberatung@ekiz-ibk.at

Web: www.ekiz-ibk.at

Angebot: Familienberatung bei sozialen, pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Fragen und Problemen.

Beratungsbereiche: Schwangerschaft; vor/während/nach der Geburt; Schreibabys; Alleinerziehende; Paar- und Familienkonflikte, Trennung und Scheidung; psychische Probleme; Vereinbarkeit von Beruf und Familie; interkulturelle Konflikte; spezifische Problematiken von asylsuchenden Familien; Eltern behinderter Kinder, auch in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Landesverband der Gehörlosen; Tod eines (ungeborenen) Kindes. Die Angebote sind anonym und kostenlos! Freiwillige finanzielle Unterstützung willkommen.

Beratungszeiten:

Juristische Beratung: Mo 09:00–14:00

Psychologische, pädagogische und Sozialberatung, Familien- und Paarberatung: Mo 09:00–14:00, Di 9:00–15:00, Mi 09:00–12:00 und 15:00–20:00, Do 09:00–12:00

Telefonische Voranmeldung/Terminvereinbarung erbeten!

IVB-Haltestellen: Leipziger Platz (3), Sillpark (3; C, F, J, O)

34 Erziehungsberatung

Anichstr. 40; Tel. 0512/508–2972

Öffnungszeiten: Mo–Do 08:00–12:00 und 14:00–16:30, Fr 08:00–12:00

Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at

Web: www.tirol.gv.at/erziehungsberatung

Angebot: Information und Beratung.

IVB-Haltestellen: Klinik (C, F, LK, M, O, R)

35 Rainbows Tirol

Kaiserjägerstr. 4a/1; barrierefrei (Lift)

Tel.: 0512/579930; Mail: tirol@rainbows.at

Kontakt: Mo–Do 09:00–14:00; Termine nach telefonischer Voranmeldung.

Angebot: Begleitung für Kinder und Jugendliche zwischen 4–17 Jahren nach Trennung/Scheidung oder Tod von Eltern/Elternteil/naher Bezugsperson; Information/Erstberatung für Eltern/Elternteil/naher Bezugsperson.

IVB-Haltestellen: Polizeidirektion (4, A, R)

KINDERBETREUUNG

36 Aktion Tagesmütter KFVT

Josef-Hirn-Str. 1; Tel.: 0512/583268
Mail: aktion.tagesmutter@familie.at
Web: www.aktion-tagesmutter.at
Angebot: Vermittlung von Betreuungsplätzen für Kinder von 0–15 Jahren bei Tagesmüttern/vätern; Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, Begleitung von Betreuungsverhältnissen.
IVB-Haltestellen: Klinik (C, F, LK, M, O, R)

37 FIB – Frauen im Brennpunkt

Marktgraben 16/II; nicht barrierefrei
Tel.: 0512/587608
Mail: info@fib.at, Web: www.fib.at
Öffnungszeiten: Mo–Do 08:30–12:30 und 13:30–16:30, Fr 08:30–12:00
Angebot: Beratung bei der Suche nach und Vermittlung von Betreuungsplätzen für Kinder bei Tagesmüttern und in vereinseigenen Kinderkrippen sowie Ausbildung zur Tagesmutter. Frauen- und Mädchenberatung; arbeitsmarktpolitische Beratung, Fragen zum beruflichen (Wieder)-Einstieg, Laufbahnberatung, Bewerbungcoaching, Krisen am Arbeitsplatz, psychosoziale Beratung; themenspezifische Mädchenworkshops.
IVB-Haltestellen: Marktplatz (1, 3, STB; A, C, D, E, H, J, LK, M, O, W), Maria-Theresien-Straße/Altstadt (1, 3, STB; A, C, J, LK, M, O)

38 Familien- und Senioreninfo Tirol

Museumstr. 38/SILLPARK; Gratistelefon: 0800 800 508
Mail: info@familien-senioreninfo.at
Web: www.familien-senioreninfo.at
Öffnungszeiten: Mo–Mi 09:00–19:00, Do–Fr 09:00–20:00, Sa 09:00–18:00
Angebot: Kostenlose Information und Beratung für Familien und SeniorInnen; Familienspezifische Angebote: Förderungen: Kindergeld Plus, Schulstarthilfe, Kinderbetreuungszuschuss; Freizeittipps; Informationen über Kinderbetreuungseinrichtungen; Mutter-Eltern-Beratung – Dienstag-Vormittag; Seniorenspezifische Angebote: Bildungs- und Freizeitkalender; „Schwarzes Brett“ – Suche? Findel!; Workshops.
IVB-Haltestellen: Bruneckerstraße (1), Sillpark (3; C, F, J, O, S)

GEWALT

39 Frauen gegen VerGEWALTigung

Sonnenburgstr. 5; nicht barrierefrei (bei Bedarf Ausweichmöglichkeiten möglich – Kontakt aufnehmen!); Tel.: 0512/574416
Mail: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
Web: www.frauen-gegen-vergewaltigung.at
Öffnungszeiten: Mo u. Fr 09:00–12:00, Di u. Do 09:00–16:00
Angebot: psychosoziale und rechtliche Beratung für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie für Bezugspersonen und MultiplikatorInnen. Psychosoziale und recht-

liche Prozessbegleitung im Fall einer Anzeige. Sensibilisierungsarbeit: Wendo-Selbstverteidigungskurse, Workshops und eine Fortbildung für MultiplikatorInnen.

IVB-Haltestellen: Franz-Fischer-Straße (1, STB), Michael-Gaismair-Straße (M, S)

40 Frauenhaus der Initiative Frauen helfen Frauen

Kontakt: Museumstr. 10; Tel.: 0512/580977 (Stadtplan S. 39 siehe **15**)
IVB-Haltestellen (Büro): Museumstraße (1, 3, STB; A, C, J, LK, M, O)

41 Gewaltschutzzentrum Tirol

Museumstr. 27/III; nicht barrierefrei (bei Bedarf Ausweichmöglichkeiten möglich – Kontakt aufnehmen!)

Tel.: 0512/571313, Handybereitschaft: 0664/4507105

Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

Web: www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Öffnungszeiten: Mo–Fr 09:00–13:00

Angebot: Beratung und Unterstützung für Personen, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind, Prozessbegleitung.

IVB-Haltestellen: Landesmuseum (1, 3, STB; 4, A, C, H, J, LK, M, O, R), Sillpark (3; C, F, J, O)

42 Tiroler Kinderschutz GmbH

Museumstr. 11/2. Stock; Tel.: 0512/583757 – Fax: DW –15

Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Web: www.kinderschutz-tirol.at

Öffnungszeiten: Mo–Fr 09:00–12:00, Mo–Di 14:00–16:00, Mi–Do 14:00–18:00 – Terminvereinbarung erbeten!

Telefonische Beratung Mo, Do 11:00–12:00 und Di, Mi 14:00–15:00

Angebot: Beratung und Hilfe bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowie bei Verdacht auf sexuelle Gewalt. Psychotherapeutische Unterstützung; das Kinderschutzzentrum erstattet keine Strafanzeige.

IVB-Haltestellen: Museumstraße (1, 3, STB; A, C, J, LK, M, O)

Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder

Wohnhaus: Adresse geheim!

Telefon und Fax: rund um die Uhr: 0512/342112

Stadtbüro: Mitterweg 25a; barrierefrei

Tel.: 0512/272303, Fax: DW –14

Mail: office@tirolerfrauenhaus.at

Web: www.tirolerfrauenhaus.at

Angebot: Schutz und Unterkunft für körperlich, psychisch und/oder sexuell misshandelte Frauen und Kinder; psychosoziale, ärztliche, juristische und sozialarbeiterische Beratung und Begleitung für Betroffene von Gewalt; Begleitung zu Ämtern und Gerichten; Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Haus; ambulante Beratungen und Rechtsberatungen für Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen; Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit, Durchführung von Schulungen, Seminaren und Informationsveranstaltungen zum Thema Gewalt an Frauen und Kindern.

IVB-Haltestellen (Büro): Mitterweg Unterführung (R, T)

NOTFALLHILFE

Diese Einrichtungen können in Notfällen finanziell unterstützen:

Amtsführender Stadtrat Ernst Pechlaner

Finanzielle Unterstützung in Notfällen möglich. Keine Barauszahlung – schriftliches Ansuchen notwendig! Brief an das Büro Stadtrat Ernst Pechlaner, aktuelle Notlage schildern. Kopien aller Einkommen und Ausgaben der im Haushalt lebenden Personen beilegen (Einkommensbestätigung, Miete, Mietzinsbeihilfe, Stromzahlungen, Bescheid über Sozialhilfe, Angaben über die im Haushalt lebende Personenanzahl)! Nach Bearbeitung wird schriftlich mitgeteilt, ob es eine Unterstützung gibt und in welcher Höhe. Rückstände jeder Art werden nur direkt überwiesen (z.B. an Vermieter oder IKB).

Kontakt: Edith Kaufmann – Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck; Mail: edith.kaufmann@magibk.at; Tel.: 0512/5360-1344, Mo–Fr 08:00-12:00

IVB-Haltestellen: Anichstraße (3, STB; D, E, F, H, LK, R), Maria-Theresien-Straße/Altstadt (1, 3, STB; A, C, J, LK, M, O)

Einmalige Sonderzuwendungen bei Bedürftigkeit von Familien (JUFF FB Familie des Landes Tirol)

Besonders für Mehrkeindfamilien, aber auch für Alleinerziehende und sozial schwache Familien, welche einer Ausnahmesituation gegenüberstehen, die unvorhersehbar und unverschuldet entstanden ist und gleichzeitig unerwartete Mehrbelastungen mit sich bringt. Je

nach Einkommen werden das Kindeswohl betreffende Anschaffungen unterstützt. Antragsformular, in dem die Lebenssituation dargestellt wird, mit allen Einkommensunterlagen, an das JUFF FB Familie des Landes Tirol, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck.

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie von Frau Mag.^a Barbara Schwarz, unter 0512/508-3566. Antragsformular online: www.tirol.gv.at/familie → Förderungen → Bedürftigkeit von Familien
IVB-Haltestellen: Michael-Gaismair-Straße (M, S)

Mindestsicherungsfonds des Landes

Finanzielle Unterstützung einmal jährlich möglich z. B. für Mietrückstände, Strom-/Betriebskostennachzahlungen; Elektrogeräte wie Kühlschrank, Waschmaschine, Herd (BezieherInnen von PVA-Pension: zuerst Antrag bei PVA/Unterstützungsfonds, wenn dieser abgelehnt wird, kann ein Antrag beim Grundsicherungsfonds gestellt werden); Einrichtungsgegenstände wie Betten, Lattenrost, Matratzen, Tisch, Stühle.

Kontakt: Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck, 1. Stock, Zi. 129; barrierefrei (Lift); Tel.: 0512/508-2620 od. -2619

Öffnungszeiten: Mo–Fr 08:00–11:00 und nach telefon. Vereinbarung. Benötigte Unterlagen: Antragsformular, alle Einkommens- und Ausgabennachweise sowie günstige Kostenvorschläge in Kopie. Antrag per Post schicken oder persönlich abgeben.

Bearbeitungsdauer ist unter anderem abhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen!

IVB-Haltestellen: Michael-Gaismair-Straße (M, S)

Tiroler Hilfswerk

Abteilung Soziales, Bereich Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen. Einmalige finanzielle Unterstützungen – formloses Ansuchen oder persönliche Vorsprache unter Vorlage aller Einkommensunterlagen bzw. Ausgaben. Heizkostenzuschuss: Unterstützung für MindestpensionistInnen – Richtlinien bzw. Antragsfrist für Heizperiode 2012/2013 laut Regierungsbeschluss 12. Mai 2012 → Richtlinien auf der Internetseite http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Heizkostenzuschuss_2012-2013.pdf. Antragstellung zwischen 2. Juli und 30. November 2012.

Kontakt: Michael-Gaismair-Straße 1, Zi. 125, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3692 oder -3693
Parteienverkehr: Mo–Fr 08:00–12:00
IVB-Haltestellen: Michael-Gaismair-Straße (M, S)

Landesunterstützungsfonds

Finanzielle Unterstützung für Tiroler Familien in existenzbedrohenden Situationen (in erster Linie aufgrund von Tod des/der FamilienerhalterIn). Nicht bei versicherbaren Fällen. Kontakt: Büro Landeshauptmann Günther Platter, Tel.: 0512/508-2000
Mail: landeshauptmann@tirol.gv.at

Verein Netzwerk Tirol hilft

Finanzielle Unterstützung für Tirolerinnen und Tiroler, die unverschuldet in Not geraten sind. Benötigte Unterlagen sind je nach individuel-

ler Situation zusammen mit dem Antragsformular (wird zugeschickt) vorzulegen. Kontakt: telefonisch, über Email oder Brief.

Verein Netzwerk Tirol hilft: Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/508-2014, Fax -2005
Email: landeshauptmann@tirol.gv.at

AWD Stiftung Kinderhilfe

AWD Stiftung Kinderhilfe: Die Stiftung Kinderhilfe kümmert sich seit 1991 schnell und unbürokratisch um Not leidende Kinder in der ganzen Welt, unabhängig von Nationalität und Konfession. Für weitere Informationen oder Hilfesuche wird um direkte Kontaktaufnahme ersucht: Tel.: +43/1/71699-19, Mail: stiftung.kinderhilfe@awd.at, Web: www.awd-stiftung-kinderhilfe.org

Bruderschaft St. Christoph

Finanzielle Unterstützung für Frauen mit Kindern, die in einer Notlage sind. Kontakt: über Beratungsstellen (Frauen helfen Frauen, Caritas) oder schriftlich (kurze Schilderung des Notfalls, Kontaktadresse angeben) an Bruderschaft St. Christoph, 6580 St. Christoph am Arlberg.
Web: www.bruderschaft-st-christoph.org

Katastrophenhilfe österreichischer Frauen

Finanzielle Unterstützung für Menschen in schweren Notlagen. Kontakt: über eine Beratungsstelle oder Brief mit Beschreibung der Not-situation, Name, Adresse und Telefonnummer schreiben an Fr. Steck, Finkenberg 25, 6063 Rum. – Mail: asteck@gmx.at, Web: www.koef.at

Rettet das Kind – Tirol

Unterstützung für Familien und AlleinerzieherInnen, in deren Haushalt minderjährige Kinder wohnhaft sind (finanzielle Unterstützung, Lebensmittelgutscheine, Lernhilfe, Patenschaften etc.).

Kontakt: Betroffene können sich direkt melden oder es wird über eine Beratungsstelle angefragt. Krippengasse 4, 6020 Innsbruck; Tel.: 0512/202413; Bürozeiten: Mo–Do 08:30–11:00

Mail: rettet-das-kind-tirol@aon.at, Web: www.rettet-das-kind-tirol.at
IVB-Haltestellen: Arzl-West (A, D/E)

Überbrückungshilfe des Caritas-Beratungszentrums

Unbürokratische finanzielle Unterstützung für alle in der Diözese wohnhaften Personen, wenn eine Notlage vorliegt; Ausnahme: AsylwerberInnen und Wohnungslose (für Wohnungslose: Bahnhofssozialdienst der Caritas Tirol – www.caritas-tirol.at → Hilfe & Einrichtungen → Menschen in Not/Beratung → Wohnungslos). Notlage muss nachgewiesen werden (Ein- und Ausgaben-Belege, Lohnzettel, Mietkosten usw.); Meldezettel. Kontakt: Caritas Beratungszentrum, Heiliggeiststr. 16, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/7270–15

Mo–Fr 08:30–12:00, nachmittags nach Terminvereinbarung.
IVB-Haltestellen: Sterzinger Straße (A, F, R)

Vinzenzgemeinschaften

Hilfe, nach Bedarf auch finanzieller Art (Lebensmittelgutscheine, offene Rechnungen, Delogierungsverhinderung etc.), für Menschen in Not, wenn es in deren Wohngebiet eine örtliche Vinzenzgemeinschaft

gibt. Weltliche Organisation, die mit Kirche eng zusammenarbeitet, für Information daher das örtliche Pfarramt (je nach Wohnadresse) kontaktieren. Web: www.vinzenzgemeinschaften-tirol.at

Über weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung in Notfällen können Beratungsstellen informieren.

KOSTENLOSE MAHLZEITEN (FRÜHSTÜCK UND/ODER MITTAGESSEN) GIBT ES IN INNSBRUCK U. A. HIER:

Kapuzinerkloster/Wolfgangsstube:

Kaiserjägerstr. 6; Tel.: 0512/581305 (Bahnhofssozialdienst); für Wohnungslose; Frühstück für Wohnung Mo–Fr 08:30–10:00; Abendessen Mo–So 18.30 (Vinzubus).

Vinzibus: Warmes Essen und Getränke für Menschen ohne Bleibe. Mo–So 18:00 Uhr Marktplatz & 18:30 Uhr Kapuzinerkloster/Wolfgangsstube, Kaiserjägerstr. 6.

Stift Wilten: Mo–Fr 11:30 gratis Suppe und Hauptspeise
Klostergasse 7, Tel.: 0512/583048

Serviten: jeden Tag um 11:15 Klostersuppe
Maria-Theresien-Str. 42, Tel.: 0512/588883

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In diesem Abschnitt finden Sie erste Informationen, welche öffentlichen Stellen Ihnen in bestimmten Lebenssituationen helfen können, und welche rechtlichen Rahmenbedingungen dabei bestehen. Sie bekommen hier einen Überblick über

- mögliche Unterstützungen, wenn Sie **arbeitslos** werden (und was Sie selbst dafür tun müssen),
- Voraussetzungen und **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (früher Grundsicherung bzw. Sozialhilfe),
- finanzielle Absicherung (Gebietskrankenkasse, ggf. Arbeitgeber/in) im **Krankheitsfall**,
- Unterstützungen rund um **Schwangerschaft und Geburt** eines **Kindes** und bei der **Kinderbetreuung** sowie
- mögliche Hilfe und zuständige Stellen, wenn das **Wohnen** nicht mehr leistbar ist.

HINWEISE:

Die Informationen in diesem Abschnitt sollen Ihnen bei der Orientierung behilflich sein, welche öffentlichen Ämter und Behörden mit welchen Leistungen unterstützen können. Sie ersetzen aber nicht die direkte und rechtzeitige Vorsprache bei den jeweiligen Stellen.

Die meisten Einrichtungen, die in diesem Abschnitt genannt werden, sind öffentliche Ämter, die miteinander in Austausch stehen und bei Bedarf zusammenarbeiten, um Ihnen Leistungen anbieten zu können.

Die Informationen beruhen zum größten Teil auf rechtlichen Bestimmungen (Stand 2012). Welche Unterstützung Ihnen tatsächlich zusteht, kann sich in Folgejahren ändern und ist außerdem häufig nur im Einzelfall aufgrund der

individuellen Situation zu bestimmen – die tatsächlich mögliche Unterstützung kann daher von den allgemeinen Informationen im Sozialroutenplan abweichen.

ARBEITSLOSIGKEIT

Die folgenden Informationen bieten Anhaltspunkte, welche Unterstützung durch das AMS möglich ist. **Sie ersetzen NICHT die persönliche Vorsprache im AMS und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Spätestens am ERSTEN Tag der Arbeitslosigkeit** beim AMS vorsprechen (e-Card mitbringen)! **Beachten Sie unbedingt die Fristen**, die Ihnen vom AMS genannt werden, um finanzielle Nachteile zu vermeiden!

ARBEITSLOSENGELD / NOTSTANDSHILFE

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Grundvoraussetzungen: arbeitslos, arbeitswillig, arbeitsfähig, verfügbar am Arbeitsmarkt für zumindest 20 Wochenstunden (bei Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr oder behinderten Kindern: 16 Wochenstunden).

Mindestbeschäftigungsdauer (= notwendige Einzahlungszeiten in Arbeitslosenversicherung): bei erstmaligem Antrag 52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate (bei unter 25-Jährigen: 26 Wochen in den letzten 12 Monaten); bei weiteren Anträgen: 28 Wochen in den letzten 12 Monaten.

Was muss ich tun?

Beim AMS als arbeitslos und arbeitssuchend melden: persönlich, online, mit dem entsprechenden Formular auch per Post oder Fax; Meldung ans AMS ist auch schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit/Ende der Beschäftigung möglich – und wird empfohlen!

Arbeitslosengeld beantragen: ACHTUNG: Antrag möglich **nur mittels persönlicher Vorsprache beim AMS (gilt auch für Anträge auf Notstandshilfe)!** Keine rückwirkende Antragsstellung möglich – daher auch Arbeitslosengeld beantragen, wenn Zweifel über Anspruch bestehen! Nur gegen einen schriftlichen Bescheid ist bei Ablehnen ein Einspruch möglich! Antragsformular erhältlich bei AMS oder online: www.ams.or.at

Welche Dokumente brauche ich?

e-Card zu allen AMS-Terminen mitnehmen!

Arbeitsbescheinigung/Abmeldung von ArbeitgeberIn, wenn nicht von ArbeitgeberIn direkt elektronisch erledigt (**kann nachgereicht werden!** nicht darauf warten – **spätestens am ersten Tag** der Arbeitslosigkeit zum AMS!). Personaldokumente (amtl. Lichtbildausweis, Nachweis der Staatsbürgerschaft/Aufenthaltsstitel, Heiratsurkunde/Scheidungsurteil/Vergleichsausfertigung), und Nachweise wie im Formular angegeben; bei Sorgspflicht für Kinder: deren Geburtsurkunden, Schulbesuchs-/Inskriptionsbestätigung/Lehrvertrag, Nachweis über Familienbeihilfeanspruch; bei Kindern, die nicht im selben Haushalt leben: Vaterschafts-/Mutterschaftsnachweis, aktueller Nachweis über Unterhaltszahlung und Höhe des Unterhalts.

Der auf dem Antragsformular angegebene Rückgabetermin ist unbedingt einzuhalten, auch wenn Sie noch nicht alle nötigen Unterlagen zur Verfügung haben!

Zusätzliche Dokumente für Notstandshilfe je nach persönlicher Situation: z. B. Einkommensbestätigung EhepartnerIn/Lebensgefährtin; Nachweis über erhöhte Aufwendungen (Krankheit, Schwangerschaft, Todesfall, Rückzahlungsverpflichtungen etc.), Nachweis über Behinderung nach Behinderteneinstellungsgesetz.

ACHTUNG: **Meldeverpflichtung bei Veränderungen!** Alle Beschäftigungen neben Arbeitslosengeld/Notstandshilfe müssen **sofort** ans AMS gemeldet werden; ebenso alle Veränderungen der Einkommenssituation (eigene und EhepartnerIn/Lebensgefährtin), Übersiedlungen, Auslandsaufenthalt, Krankenstand/Spitalsaufenthalt etc.

Wie lange bekomme ich Arbeitslosengeld?

Abhängig von Alter und der Beschäftigungsdauer vor Arbeitslosigkeit: zwischen 20 und 52 Wochen, bei Besuch von bestimmten Schulungsmaßnahmen auch länger.

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft ist, kann Notstandshilfe beantragt werden. Notstandshilfe gebührt zeitlich unbegrenzt, wird aber jeweils längstens für 52 Wochen bewilligt.

Was bekomme ich?

Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe; Kranken- und Pensionsversicherung über AMS.

Höhe Arbeitslosengeld: abhängig vom Bruttolohn des letzten/vorletzten Jahres; Familienzuschläge für Kinder bzw. PartnerIn ohne eigenes Einkommen möglich.

Befreiung von Rezeptgebühr/eCard-Serviceentgelt, GIS-Befreiung sowie Mietzinsbeihilfe möglich.

ACHTUNG: Bei Selbstkündigung oder Entlassung (Eigenverschulden): 4 Wochen ab Ende der Beschäftigung kein Geld (Bezug verschiebt sich, keine Verkürzung der Bezugsdauer).

Zumutbare Stellen müssen angenommen werden, zugeteilte Kurse/Schulungen müssen besucht werden, sonst kein Geld für 6 Wochen und Verkürzung der Bezugsdauer!

Termine für Kontrollmeldung unbedingt einhalten, sonst Sperre des Bezugs bis zur Meldung und Verkürzung der Bezugsdauer.

Höhe Notstandshilfe: abhängig vom Arbeitslosengeld, Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse (eigenes Einkommen, Einkommen EhepartnerIn/Lebensgefährtn); Zuverdienst ist möglich (geringfügig: EUR 376,26 brutto monatlich, Stand 2012) – Zuverdienst und jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse **müssen gemeldet werden!**

HINWEISE:

- **Selbständig Erwerbstätige ...**

können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in die Arbeitslosenversicherung mit einbeziehen lassen. Informationen dazu: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft → <http://esv-sva.sozvers.at>

- **Pensionsvorschuss ...**

ist möglich bei Pensionsansuchen aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit, Ansuchen um Alterspension, um Sonderruhegeld (nach Nachtschwerarbeitsgesetz); Vorschuss wird bezahlt, bis Pensionsverfahren abgeschlossen ist.

Voraussetzungen wie bei Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (außer Arbeitswilligkeit/-fähigkeit/-bereitschaft).

- **Transitarbeitsplätze ...**

sind eine Möglichkeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei Langzeitarbeitslosigkeit und schwerer Vermittelbarkeit in sozial-ökonomischen Betrieben und Beschäftigungsprojekten.

Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühr (GIS) und Zuschuss zu Fernsprechentgelt → „Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)“

KONTAKT:

AMS – Arbeitsmarktservice Tirol

Geschäftsstelle Innsbruck (& Innsbruck Land)

Schöpfstr. 5, 6010 Innsbruck; Tel.: 0512/5903

Mail: ams.innsbruck@ams.at

Web: www.ams.or.at

Öffnungszeiten: Mo–Do 08:00–16:00, Fr 08:00–15:00

PC-Zugang im Infobereich möglich

IVB-Haltestellen: Franz-Fischer-Straße (1, STB), Michael-Gaismair-Straße (M, S)

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

Die folgenden Informationen bieten erste Anhaltspunkte zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (früher Grundsicherung bzw. Sozialhilfe). **Kein Anspruch auf Vollständigkeit!**

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) hilft dort, wo alle anderen Möglichkeiten der Unterstützung bereits ausgeschöpft sind, nicht erlangt werden können oder nicht ausreichend sind. Es muss nachgewiesen werden bzw. es wird überprüft, dass bzw. ob man sich um andere Unterstützungen bemüht hat – Mitwirkungspflicht muss erfüllt sein!

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Es besteht oder droht eine Notlage. Lebensunterhalt kann nicht selbst finanziert werden (z. B. wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit); Einkommen ist nicht ausreichend (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pension, Unterhalt ...); Mitwirkungspflicht (s. o.) ist erfüllt.

Die Höhe des Bezugs ist nicht fix festgelegt, sondern richtet sich nach den jeweiligen Einkommen/Ausgaben.

Bestimmte Teile des Einkommens und Vermögens werden **nicht** in den BMS-Anspruch eingerechnet: Familienbeihilfe, Pflegegeld, Teile des Arbeitseinkommens bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit sowie bei halbtägiger Betreuung von Kindern im Pflichtschulalter durch Alleinerziehende.

BMS-Bezug **ohne österr. Staatsbürgerschaft**: möglich – aber kein genereller Rechtsanspruch; es gelten andere Kriterien/Voraussetzungen; **unbedingt vor Antragsstellung** im Sozialamt/bei Beratungsstellen informieren – Antrag kann Aufenthalt in Ö gefährden!

Welche Dokumente brauche ich?

Nachweise für die Notlage: Einkommensnachweise (Lohnzettel, Höhe Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, Mietzinsbeihilfe ...); Mietvertrag, Nachweis über Miete, Betriebskosten, Heizkosten, Rechnungen/Belege über Anmietungs-, Einrichtungskosten; bei vorheriger Haft: Entlassungsschein; Bestätigung der Arbeitssuche (AMS) bzw. der Arbeitsunfähigkeit (Amtsarzt); wenn Wohnsitz vorhanden: Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (Anspruch kann aber auch bestehen ohne Meldezettel, z. B. bei Wohnungslosigkeit, wenn der Aufenthalt in Innsbruck nachgewiesen werden kann – z. B. Postadresse bei Dowas oder Barwo!).

Nachweis Kontoverbindung; wenn kein Konto vorhanden ist, gibt es die Möglichkeit, ein Konto bei der Zweiten Sparkasse (Empfehlung durch Caritas notwendig) oder bei der Hypo Tirol Bank ein nicht überziehbares Haben-Konto zu eröffnen.

Was bekomme ich?

BMS soll den Lebensunterhalt und die Wohnkosten sichern. Es gibt eine im Tiroler Mindestsicherungsgesetz festgelegte monatliche Mindestsumme für den Lebensunterhalt (inkl. Stromkosten und Bekleidung). Für die Wohnkosten gibt es zusätzliche Leistungen.

Mindestsätze (Stand 01. Jänner 2012):

- Alleinstehende und Alleinerziehende: € 579,95
- Volljährige in Wohngemeinschaften (Haushalt getrennt): € 579,95
- Volljährige in gemeinsamer Wohnung mit Haushaltsgemeinschaft: € 434,96
- Weitere (unterhaltsberechtigte) Volljährige im gemeinsamen Haushalt, z. B. volljährige Kinder im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern: € 289,97
- Jugendliche ab 14 mit Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern oder durch Jugendwohlfahrtsmaßnahmen versorgt sind: € 434,96
- Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern: € 191,38
- Taschengeld bei stationärem Aufenthalt: € 115,99
- Auf die gesetzliche Unterhaltspflicht sowohl Eltern gegenüber Kindern als auch umgekehrt bei eingetretener Notlage wird hingewiesen.

Sonderzahlungen zusätzlich im März, Juni, September und Dezember, wenn vor der Sonderzahlung drei volle Monate ohne Unterbrechung BMS bezogen wurde: € 69,59

Wohnkosten (auch „Anmietungspaket“: Kaution, Vergebührung des Mietvertrags, 1. Miete) werden in der tatsächlichen Höhe übernommen, die Kosten müssen ortsüblich sein. Maximale Wohnungsgröße: 40 m² für Einzelpersonen, 60 m² für zwei Personen, zusätzlich 10 m² für jede weitere Person (Höchstgrenze gesamt maximal 110 m²). Kosten für Grundausstattung der Wohnung (Möbel, Hausrat) können

übernommen werden. Kosten für Reparaturen, Renovierung/Anpassierung können dann übernommen werden, wenn andere Stellen oder Fonds (z. B. Pensionsversicherung) nicht (ausreichend) helfen.

Alle Ausgaben rund ums Wohnen (auch Anmietung einer Wohnung!)

unbedingt vorher im Sozialamt klären und Zusage abwarten!

Weitere Informationen zu Unterstützung rund ums Wohnen → Wohnungsschwierigkeiten – Mietzinsbeihilfe/Wohnbeihilfe; → Beratungsstellen: ISD-Delogierungsprävention; unterstützen können außerdem auch Mindestsicherungsfonds, Landesvolksanwaltschaft, Netzwerk Tirol Hilft.

Krankenversicherung: Wer BMS bezieht, ist krankenversichert, erhält eine e-Card und ist rezeptgebührenbefreit.

Sofortige Unterstützung bei völliger Mittellosigkeit ist möglich.

HINWEISE:

Antrag und Bescheid: Stellen Sie einen schriftlichen Antrag (Formulare liegen in Beratungsstellen und im Sozialamt auf) und formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Verlangen Sie einen schriftlichen Bescheid! Eine Berufung gegen den Bescheid (wenn negativ oder niedriger als beantragt) ist binnen 14 Tagen möglich.

Einschränkung der BMS: Wird die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, wird die BMS auf ein Mindestmaß eingeschränkt.

Rückzahlung: Eine Rückzahlung der BMS ist nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen: z. B. bei plötzlichem Vermögen (z. B. Erbschaft), wenn durch die Rückzahlung keine neue Notlage entsteht.

ACHTUNG: Wenn die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt wird, muss der Bezug von Sozialhilfe aus den letzten drei Jahren vor Einbürgerung zurückgezahlt werden!

KONTAKT:

Für in Innsbruck gemeldete oder nachweislich aufhältige Personen:
Sozialamt Innsbruck, Ing.-Etzel-Str. 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/5360–9128 (Sekretariat)
Öffnungszeiten Service Center: Mo–Do 07:30–14:30, Fr 07:30–12:00
Mail: post.sozialamt@innsbruck.gv.at
IVB-Haltestellen: Brunecker Straße (1), Sillpark (3; C, F, J, O)
Siehe auch: www.mindestsicherungstirol.at

WER BMS BEZIEHT, KANN AUSSERDEM ...

... um Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühr (GIS) und Zuschuss zu Fernsprechentgelt ansuchen:

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

volljährig, Hauptwohnsitz in Österreich; Bezug von BMS, Pension, Pflegegeld, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz, Studienbeihilfe o. ä., außerdem gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen. Einkommensgrenzen (netto, Stand 2012): € 912,60 für 1 Person im Haushalt, € 1.368,28 für 2 Personen; für jede

weitere Person 140,81 € zusätzlich. Ausgaben, die geltend gemacht werden können, wenn die Einkommensgrenzen überschritten wird: Mietkosten (inkl. Betriebskosten) und anerkannte außergewöhnliche Belastungen.

Antrag auf GIS-Befreiung: TV/Radio muss vorher angemeldet gewesen und Gebühren müssen bezahlt worden sein!

Welche Dokumente brauche ich?

Antragsformular, Meldebestätigung und Einkommensnachweise aller Personen im Haushalt; weitere Dokumente laut „Checklist“; unterschiedlich je nach Grundlage des Antrags (PensionistInnen, Sozialhilfe-BezieherInnen, Pflegegeld-BezieherInnen, Arbeitslose etc.). Antrag und Checklist gibt es beim GIS bzw. online: www.gis.at sowie in allen Raiffeisenbanken und Gemeindeämtern.

Was bekomme ich?

Bei positiver Erledigung: Befreiung von GIS-Gebühren für Radio/TV (befristet, danach neuer Antrag und Nachweis nötig); für den Zuschuss: Gutschein, der an den Telefonanbieter weitergeleitet werden muss (Gültigkeitsdauer beachten!).

KONTAKT:

ORF Gebühren Info Service (GIS)
Service-Center Innsbruck, Salurner Str. 18, 6020 Innsbruck
Tel.: Service-Hotline 0810/00 10 80 (Mo–Fr 08:00–21:00, Sa 09:00–17:00)

Mail: kundenservice@gis.at

Öffnungszeiten: Mo–Fr 08:00–18:00

IVB-Haltestelle: Triumphpforte (3, STB; D, E, F, H, R, S, ST)

... das Sozialtarif-Ticket der Innsbrucker Verkehrsbetriebe nutzen:

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Hauptwohnsitz in Innsbruck, Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung oder Ausgleichszulage.

Welche Dokumente brauche ich?

aktueller Bescheid vom Sozialamt Innsbruck; bei Ausgleichszulage: einmal jährlich aktuellen Bescheid vorlegen; Lichtbildausweis.

Was bekomme ich?

Sozialtarif-Ticket = ermäßigtes IVB-Monatsticket für Kernzone Innsbruck um € 16,60 (Stand 2012); nicht übertragbar, gültig nur in Kombination mit Lichtbildausweis; erhältlich im IVB-Kundencenter Stainerstraße.

KONTAKT:

IVB Kundencenter, Stainerstr. 2; Tel.: 0512/5307 500

Mail: office@ivb.at, Web: www.ivb.at

Öffnungszeiten: Mo–Fr 07:30–18:00

IVB-Haltestellen: Marktplatz (1, 3, STB; A, C, D, E, H, J, LK, M, O, W), Maria-Theresien-Straße/Altstadt (1, 3, STB; A, C, J, LK, M, O)

KRANKHEIT

Die folgenden Informationen bieten einen Überblick zu Leistungen im Krankheitsfall. **Kein Anspruch auf Vollständigkeit!**

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE (TGKK) – KRANKENVERSICHERUNG

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Ich **muss** krankenversichert sein: entweder über Pflichtversicherung (übers Einkommen, automatisch), über eine Mitversicherung bei Angehörigen (Antrag!), oder über eine freiwillige Selbstversicherung (Antrag!). ArbeitnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen, die vom Arbeitgeber ordnungsgemäß angemeldet sind und ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 376,26 monatlich, Stand 2012) haben, sind krankenversichert. Bei Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze ist eine freiwillige Selbstversicherung möglich („opting in“, Kosten: € 53,10 monatlich, Stand 2012). BezieherInnen von Leistungen wie Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bedarfsorientierter Mindestsicherung sowie Kinderbetreuungsgeld, Wochen- oder Krankengeld sind automatisch krankenversichert. Mitversicherung für Angehörige (PartnerIn, Kinder) in der Krankenversicherung ist möglich – es können Zusatzbeiträge anfallen – Info/Antrag bei TGKK. Selbstversicherung ist möglich für Personen ohne Pflicht- oder Mitversicherung – Info/Antrag bei TGKK! Werkvertrag, neue Selbständige: Tätigkeit bei Kasse/SVA melden – ab bestimmter Höhe des Einkommens besteht Versicherungspflicht!

Welche Dokumente benötige ich?

Pflichtversicherung: keine; Anmeldung läuft automatisch über Arbeitgeber bzw. Ämter.

Mitversicherung: Erklärung über Familienstand, Fragebogen von der TGKK (auch online).

Freiwillige Selbstversicherung: Antragsformular bei TGKK (auch online), benötigte Dokumente je nach Situation (siehe Formular): z. B. ausländische Versicherungsbestätigung, Scheidungsurteil etc.

Meldungspflicht bei Selbstversicherung: Änderungen von Angehörigenstatus, Wohnadresse, Aufnahme einer Arbeit mit Pflichtversicherung etc. müssen der Kasse innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden!

EMPFEHLUNG: bei Veränderungen der Lebenssituation – z. B. bei Wechsel von einem Beschäftigungsverhältnis in ein anderes – erkundigen, ob man nach wie vor versichert ist!

Was bekomme ich?

e-Card (Jahresgebühr 10 € wird über Einkommen verrechnet, für mitversicherte Kinder und PensionistInnen sowie für BezieherInnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Bedarfsorientierter Mindestsicherung kostenlos); e-Card zu jedem Arztbesuch mitnehmen, sie enthält alle wichtigen Daten zur Versicherung und zu evt. Rezeptgebührenbefreiung!

Ärztliche Versorgung bei VertragsärztInnen und -einrichtungen (Ambulatorien) der TGKK. Bei Wahlärzten teilweise Kostenerstattung (muss beantragt werden); kostenlose jährliche Vorsorgeuntersuchung.

Kostenübernahme bei notwendigen Klinikaufenthalten (bei Angehörigen 90%); – bei Krankenanstalten ohne Vertrag mit TGKK Dauer/Kosten des Aufenthalts **vorher** klären und **vorher** Kostenzusicherung bei TGKK beantragen! (Teilweise) Kostenübernahme für Heilmittel, Heilbehelfe, Brillen, Zahnspangen und -ersatz, Rehabilitations-Maßnahmen; bei längerer Krankheit: Krankengeld als (Teil-)Ersatz für den entfallenden Lohn bei längerer Krankheit bzw. wenn Lohn nicht fortgezahlt wird. Mutterschaftsleistungen: Für Leistungen rund um Schwangerschaft und Geburt (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Mutter-Kind-Pass) → siehe „*Schwangerschaft, Geburt, Leben mit Kindern*“!

ACHTUNG: Krankmeldung/Krankenstand – DienstnehmerInnen sind verpflichtet, den Arbeitgeber im Krankheitsfall unverzüglich zu informieren: **am 1. Tag Arzt aufsuchen** (oder um Hausbesuch bitten) **und krankschreiben lassen** und beim Arbeitgeber **krankmelden**! Es droht sonst Entgeltverlust.

EMPFEHLUNG: Wenn mehrere Krankheiten zusammenkommen und häufig Krankenstände eintreten, ist ein Beratungsgespräch bei Gewerkschaft, Betriebsrat oder Arbeiterkammer empfohlen.

BEFREIUNG VON REZEPTGEBÜHR

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen mit „besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit“ sind ohne Antrag befreit (etwa Bezug von Ausgleichszulage, Bedarfsorientierter Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Personen mit

anzeigepflichtigen Krankheiten, Zivildienstleistende); sonst gelten folgende Einkommensgrenzen (monatlich netto, Stand 2012): € 814,82 für Alleinstehende (€ 937,04 bei erhöhtem Medikamentenbedarf), € 1.221,68 für Ehepaare (€ 1404,93); bei unversorgten Kindern im gem. Haushalt zusätzlich € 125,72 je Kind.

Einkommen von PartnerIn und weiteren Haushaltsmitgliedern wird berücksichtigt.

Welche Dokumente brauche ich?

Antragsformular (TGKK), Einkommensnachweis (aller Haushaltsmitglieder), ärztliche Bestätigung von Mehrkosten durch Krankheit/Medikamente.

Antrag gilt auch für **Befreiung von e-Card-Entgelt!**

HINWEIS: Wer von Rezeptgebühren befreit ist, kann auch **Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühr** (GIS) und **Zuschuss zu Fernsprechentgelt** beantragen → siehe „*Bedarfsorientierte Mindestsicherung*“!

TGKK-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Kein Rechtsanspruch! Finanzielle Unterstützung für Versicherte, die z. B. wegen besonders hoher Kosten für Arztleistungen in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

Freiwillige Leistung der TGKK, abhängig von den individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Einkommensgrenze: 1.600,00 € (monatlich brutto); Erhöhung bei mitversicherten Angehörigen um 350,00 € pro Person; Einkommen der Angehörigen wird berücksichtigt!

Welche Dokumente brauche ich?

Antragsformular (TGKK), Original-Rechnung mit Zahlungsbestätigung (man muss **zuerst selber bezahlen!**), Verordnungsschein (Kopie), vollständiger Einkommensnachweis aller Personen im gemeinsamen Haushalt aus dem Monat vor Antragsstellung.

Was bekomme ich?

bei Bewilligung (teilweiser) Ersatz der Kosten z. B. für Heilbehelfe und Heilmittel, für Hörgeräte (bei Verlust oder Diebstahl), für Spitalsaufenthalt von Angehörigen, für Zahnersatz, Reparaturen, Kieferregulierung ... – Verständigung, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde, erfolgt schriftlich.

KONTAKT

Tiroler Gebietskrankenkasse, Klara-Pölt-Weg 2, 6010 Innsbruck

Tel.: 0043/(0)59160-0

Mail: tgkk@tgkk.at oder Online-Kontaktformulare, Web: www.tgkk.at

Kundenverkehrszeiten: Mo–Fr 07:30–14:00

Öffnungszeiten: Mo–Do 07:30–15:45, Fr 07:30–14:00

IVB-Haltestelle: Landesmuseum (Linien 1, 3, STB; 4, A, C, H, J, LK, M, O, R)

SCHWANGERSCHAFT, GEBURT, LEBEN MIT KINDERN

Die folgenden Informationen bieten Anhaltspunkte zu möglichen Unterstützungen – **kein Anspruch auf Vollständigkeit!**

SCHWANGERSCHAFT – MUTTERSCHUTZ

Was muss ich tun?

Bei Verdacht oder positivem Test: Schwangerschaft rasch ärztlich feststellen lassen. Sie erhalten dann einen → Mutter-Kind-Pass, der bestimmte Untersuchungen zu bestimmten Zeitpunkten während der Schwangerschaft und nach der Geburt vorsieht (kostenlos!).

Arbeitnehmerinnen: Wenn die Schwangerschaft feststeht, **sofort** den/die Arbeitgeber/in informieren! Ab gemeldeter Schwangerschaft gelten arbeitsrechtliche → Mutterschutzbestimmungen.

4 Wochen vor Beginn der → Schutzfrist (= 12 Wochen vor Geburts-termin) Arbeitgeber/in noch einmal darauf aufmerksam machen. Ein vorzeitiges Ende der Schwangerschaft ist dem/der Arbeitgeber/in zu melden!

Welche Dokumente brauche ich?

Für ärztliche Versorgung: e-Card. Wenn keine Krankenversicherung besteht, vor Untersuchungen Kontakt mit der Gebietskrankenkasse vor Ort aufnehmen (Sie erhalten einen Anspruchsbeleg für die Untersuchungen im → Mutter-Kind-Pass).

Für Arbeitsplatz: ärztliche Bescheinigung über Schwangerschaft und voraussichtlichen Geburtstermin, wenn von Arbeitgeber/in gewünscht.

Mutterschutzbestimmungen: ab Meldung der Schwangerschaft besteht für Dienstnehmerinnen Schutz vor Kündigung, Entlassung und gesundheitsschädigender Arbeit.

ACHTUNG: kein Rechtsanspruch auf Mutterschutzbestimmungen bei freiem Dienstverhältnis, befristetem Dienstverhältnis, Probezeit; vor Meldung bei Arbeitgeber/in bei AK Tirol erkundigen (0800/225522–1633).

Für Unternehmerinnen, neue Selbständige und Bäuerinnen gelten eigene Bestimmungen (Informationen geben Gewerbliche Sozialversicherung – <http://esv-sva.sozvers.at> und Bauern-Sozialversicherung – www.svb.at)!

Schutzfrist: 8 Wochen vor voraussichtlichem Geburtstermin und mind. 8 Wochen (bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt 12 bis max. 16 Wochen) nach Geburt gilt absolutes Beschäftigungsverbot – in dieser Zeit besteht Anspruch auf → Wochengeld.

Mutter-Kind-Pass: erhältlich für jede schwangere Frau (auch Nicht-Österreicherinnen; Nicht-Krankenversicherte: Anspruchsbeleg von der Gebietskrankenkasse holen!), kostenlos erhältlich, vorgesehene Untersuchungen sind bei Vertragsärzten/-ärztinnen kostenlos.

ACHTUNG: Nachweis über die Untersuchungen ist Voraussetzung für (vollen) Bezug von → Kinderbetreuungsgeld! Die erste Untersuchung muss in der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen.

WOCHENGELD

Was muss ich tun?

Wochengeld muss bei der Krankenversicherung beantragt werden (persönlich oder per Post). Antrag ist möglich ab 8 Wochen vor Beginn der Schutzfrist.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Aufrechte Krankenversicherung zu Beginn der Schutzfrist.
Für Unternehmerinnen, neue Selbständige und Bäuerinnen gelten eigene Bestimmungen (Informationen gibt Gewerbliche Sozialversicherung, Bauern-Sozialversicherung, s. o.)!

Welche Dokumente brauche ich?

Ärztliche Bescheinigung mit Geburtstermin; Arbeits- und Entgeltsbestätigungen bzw. Nachweis von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe (ALVG-Leistungen), Nachweis Kinderbetreuungsgeld; nach der Geburt: Geburtsurkunde; Bescheinigung des Spitals bei Früh-, Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt.

Was bekomme ich?

Wochengeld als Einkommensersatz 8 Wochen vor und 8 (bzw. 12 bis max. 16) Wochen nach der Geburt; Höhe richtet sich nach Nettoeinkommen (Durchschnitt der letzten drei Monate) + Sonderzahlungen.

Geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung erhalten ein pauschaliertes Wochengeld (€ 8,22 pro Tag, Stand 2012). Bezieherinnen

von **Leistungen nach dem ALVG**: Wochengeld auf Basis der täglichen ALVG-Leistung, um 80 % erhöht. Bezieherinnen von **Kinderbetreuungsgeld**: Wochengeld gebührt dann, wenn Anspruch auf Wochengeld bereits bei der Geburt jenes Kind bestanden hat, für das gerade Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, und wenn zu Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld bezogen wird; Höhe des Wochengeldes hängt dann vom Modell des Kinderbetreuungsgeldes ab.

HINWEIS:

Zusätzliches Einkommen neben dem Wochengeld kann dazu führen, dass der Bezug von Wochengeld (teilweise) ruht. Die Anspruchszeit verlängert sich dabei nicht!

GEBURT – GEBURTSURKUNDE, MELDEBESTÄTIGUNG

Was muss ich tun?

Geburt beim Standesamt/Magistrat melden: Anzeige der Geburt muss innerhalb der ersten Woche erfolgen, Geburtsurkunde wird ausgestellt. Wohnsitz des Kindes beim Meldeamt/Magistrat anmelden: Meldezettel sind online im Spital oder am Melde-/Standesamt erhältlich. Die Wohnsitzanmeldung ist gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt möglich und kann noch im Spital erfolgen – sonst spätestens 3 Tage nach der Rückkehr nach Hause Vaterschaft anerkennen bei unehelichen/außerehelichen Kindern: kann vom Vater beim Standesamt persönlich mit Unterschrift anerkannt werden (keine Frist, auch vor Geburt möglich).

Welche Dokumente brauche ich?

Für Anzeige der Geburt – Geburtsurkunde: Dokumente beider Eltern: Geburtsurkunde, Meldebestätigung, Staatsbürgerschaftsnachweis (bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Reisepass bzw. Staatsangehörigkeitsnachweis); Heiratsurkunde (bei Scheidung oder Todesfall eines Elternteils: Scheidungs-/Sterbeurkunde), evt. Nachweis über Vaterschaftsanerkennung, evt. Nachweis über akademische Grade; Formular „Anzeige der Geburt“.

Bei unehelichen/außerehelichen Kindern ohne anerkannte Vaterschaft: Dokumente der Mutter.

Wichtig: Fremdsprachige Urkunden müssen im Original und mit in Österreich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Erkundigen Sie sich nach den jeweiligen Vorschriften!

Für Meldebestätigung: ausgefüllter Meldezettel (Formular: online, Spital, Magistrat)

HINWEIS:

Bei einer Geburt im Krankenhaus erfolgt die Anzeige der Geburt oft automatisch, die Unterlagen für die Geburtsurkunden müssen aber unter Umständen von den Eltern im Standesamt vorgelegt werden – im Krankenhaus erkundigen!

ACHTUNG: Seit 15. Juni 2012 gibt es keine Kindermiteintragung in Reisepässe mehr – auch Babys und Kinder benötigen für einen Grenzübergang einen eigenen Reisepass oder (innerhalb der EU) Personalausweis!

KINDERBETREUUNGSGELD

Es gibt zwei Modelle des Kinderbetreuungsgeldes – als Pauschalleistung (in vier Varianten) und als einkommensabhängige Leistung. Höhe und Dauer richten sich nach Modell und Variante! Auch Zuverdienstgrenzen und zusätzliche Leistungen z. B. bei Mehrlingen sind unterschiedlich. Vor der Entscheidung unbedingt genau informieren und überlegen, welches Modell im eigenen Fall das Beste ist. Das gewählte Modell gilt für beide Elternteile! **Diese Übersicht ist nicht vollständig und bietet nur einen groben Überblick!**

ACHTUNG: Die Entscheidung für ein Modell ist mit dem Antrag bindend und kann nicht mehr geändert werden!

Informationen, Formulare und Vergleichsrechner: Website der Tiroler Gebietskrankenkasse: www.tgkk.at → Leistungen → Kinderbetreuungsgeld; Website des Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: www.bmwfj.gv.at → Familie → Finanzielle Unterstützungen → Kinderbetreuungsgeld; bzw. für Selbständige: <http://www.kinderbetreuungsgeld.or.at/>

Was muss ich tun?

Antrag bei der Krankenkasse – frühestens möglich am Tag der Geburt; mit dem Antrag wird ein Modell/eine Variante festgelegt. Kinderbetreuungsgeld (KBG) gebührt immer nur für das jüngste Kind und muss nach jeder Geburt neu beantragt werden!

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Lebensmittelpunkt Eltern(teil)/Kind in Österreich; rechtmäßiger Aufenthalt in Ö; gemeinsamer Haushalt Eltern(teil)/Kind; Bezug von Familienbeihilfe; Nachweis der → Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (sonst Kürzung des KBG).

Bei einkommensbasiertem Modell: vor Bezug 6 Monate sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich; während Bezug von KBG kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (sonst Rückforderung KBG).

Kein Überschreiten der jährlichen Zuverdienstgrenzen (sonst Rückforderung KBG). Zuverdienstgrenzen (Stand 2012): im pauschalen Modell 60 % der Einkünfte im Jahr vor Geburt bzw. € 16.200,00; im einkommensbasierten Modell (gilt als Einkommensersatz!) max. € 6.100,00.

Welche Dokumente brauche ich?

Geburtsurkunde, Antragsformular (online, TGKK); bei nicht-östr. Staatsbürgerschaft: Reisepass Antragsteller/In und Kind (kann nachgereicht werden) sowie (je nach Situation) EWR-Anmeldebescheinigung, Nachweis Aufenthaltstitel, Asylbescheid.

Was bekomme ich?

Einkommensbasiertes KBG: Bezugsdauer max. 12/14 Monate; Höhe richtet sich nach Nettoeinkommen vor der Geburt; kein Zuschlag bei Mehrlingsgeburten; Berechnung erfolgt für beide Elternteile individuell.

Pauschales KBG: Höhe richtet sich nach Bezugsdauer, vier Varianten (Stand 2012): 12/14 Monate (€ 33,00/Tag), 15/18 Monate (€ 26,60), 20/24 Monate (€ 20,80), 30/36 Monate (€ 14,53); bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bezug um 50% pro Mehrlingskind; Beihilfe von € 6,06 täglich im pauschalen KBG für max. 12 Monate möglich für einkommensschwache Eltern (Antrag!).

in beiden Modellen: Krankenversicherung für Mutter und Kind; längere Bezugszeit, wenn sich die Eltern die Zeit mit dem Kind teilen; Alleinerziehende in Härtefällen können unter bestimmten Voraussetzungen in jeder Variante zwei Monate länger KBG erhalten (Antrag!). Kinderbetreuungsgeld kann nicht gepfändet werden!

HINWEIS zur Unterscheidung „Kinderbetreuungsgeld“ und „Karenz“: **Kinderbetreuungsgeld** (Familienleistung): Geldleistung; Antrag bei Krankenkasse. **Karenz** (Arbeitsrecht): Freistellung von der Arbeit max. bis zum 2. Geburtstag des Kindes; Kündigungsschutz; schriftliche Meldung beim Arbeitgeber.

KONTAKT:

Tiroler Gebietskrankenkasse

Leistungsabteilung/Mutterschaftsleistungen

Klara-Pölt-Weg 2, 6010 Innsbruck

Tel.: +43 (0)59160/1062-1067, Fax: +43 (0)59160/51060

Mail: mutterschaftsleistungen@tgkk.at

Web: www.tgkk.at

IVB Haltestelle: Landesmuseum (1, 3, STB; 4, A, C, H, J, LK, M, O, R)

FAMILIENBEIHILFE

Was muss ich tun?

Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Ö; österr. Staatsbürgerschaft (bzw. rechtmäßiger Aufenthalt in Ö); gemeinsamer Haushalt Eltern(teil)/Kind; Kind ist minderjährig; ab Volljährigkeit unter bestimmten Voraussetzungen max. bis zum 24. Geburtstag (in Ausnahmen bis zum 25.), z. B. bei Behinderung, Berufsausbildung/Studium (Zuverdienstgrenzen!), best. freiwillige Hilftätigkeiten oder Schwangerschaft.

Anspruch auf Familienbeihilfe (Fb.) hat die Mutter, wenn nicht anders festgelegt.

Präsenz-/Ausbildungs-/Zivildienst: währenddessen kein Anspruch auf Fb., aber nachher längere Anspruchszeit!

Welche Dokumente brauche ich?

Antragsformular (erhältlich online/beim Finanzamt); bei volljährigen Kindern entsprechende Nachweise über Aus-/Fortbildung, Studium/Studienerefolg, Präsenz-/Ausbildungs-/Zivildienst.

Was bekomme ich?

Höhe der Fb. (Stand 2012) hängt ab vom Alter (zwischen € 105,40 und € 152,70 monatlich) und von der Anzahl der Kinder; Zuschlag (€ 138,80) für erheblich behinderte Kinder; Mehrkinderzuschlag

(monatlich € 20,00 pro Kind) bei Familien mit drei oder mehr Kindern und Familieneinkommen unter € 55.000,00 pro Jahr (Antrag!); im September € 100,00 Schulstartgeld für Kinder zwischen 6 und 15; Kinderabsetzbetrag; Fb. wird in Beträgen für zwei Monate ausgezahlt.

KONTAKT

Finanzamt Innsbruck, Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/505-0

IVB-Haltestellen: Marktplatz (1, 3, STB; A, C, D, E, H, J, LK, M, O, W), Klinik (C, F, LK, M, O, R)

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE VOM AMS

Ohne Rechtsanspruch! Beihilfe ist gebunden an ein Beratungsgespräch rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme/Maßnahme und vor Unterbringung des Kindes!

Was muss ich tun?

Beratungsgespräch und Antrag beim AMS.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Betreuungsbedarf muss mit Berufstätigkeit begründet sein, z. B. durch Aufnahme einer neuen Arbeit, Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahmen (z. B. Kurs), grundlegende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Berufstätigkeit, Bedarf nach neuer

Betreuungseinrichtung/-form wegen wesentlicher Veränderung der Arbeitszeit, Ausfall der bisherigen Betreuungsperson; gemeinsamer Haushalt mit Kind; Kind ist jünger als 15 (bei Behinderung jünger als 19). Einkommensgrenzen (Stand 2012): gesamtes Bruttoeinkommen monatl. nicht mehr als € 2.300,00, bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaft € 3.350,00 (zusätzliche Beträge, wenn Antragssteller/in für weitere Personen sorgt).

Welche Dokumente brauche ich?

Antragsformular vom AMS; Einkommensnachweis, Meldezettel Eltern(teil)/Kind, Nachweis Betreuungskosten.

Was bekomme ich?

Gefördert werden kann ganz-/halbtägige oder stundenweise Betreuung in Kindergarten, Hort, Kinderkrippe, Kindergruppe, durch Tagesmutter/-vater, durch Privatperson; nicht durch Familienangehörige/Au-Pair!

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Familieneinkommen, den entstehenden Betreuungskosten und der Dauer/Art der Unterbringung. Beihilfe möglich für jeweils 26 Wochen; max. Förderungsdauer pro Kind: 156 Wochen.

KONTAKT:

AMS – Arbeitsmarktservice Tirol, Geschäftsstelle Innsbruck (& Innsbruck Land), Schöpfstr. 5, 6010 Innsbruck; Tel.: 0512/5903
Mail: ams.innsbruck@ams.at, Web: www.ams.or.at

Öffnungszeiten: Mo–Do 08:00–16:00, Fr 08:00–15:00

IVB-Haltestellen: Franz-Fischer-Straße (1, STB), Michael-Gaismair-Straße (M, S)

HINWEIS: Eltern, die vom AMS keine Beihilfe erhalten und die Voraussetzungen erfüllen (Einkommensgrenzen, für das Kind wird kein Kinderbetreuungsgeld bezogen, außerhäusliche Betreuung, Kind unter 14 Jahre alt), können um **Kinderbetreuungszuschuss vom Land Tirol/JUFF** ansuchen; es **muss** vorher beim AMS um Beihilfe ange-sucht worden sein (Ablehnung mitnehmen)! Antragsformular online oder beim JUFF.

KONTAKT:

JUFF – Familienreferat

Michael-Gaismair-Str. 1; Tel.: 0512/508–3573 und –3589

Web: www.tirol.gv.at/juff → Familie → Förderungen → Kinderbetreu-ungszuschuss

IVB-Haltestellen: Michael-Gaismair-Straße (M, S)

WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR ELTERN/ KINDER

Ohne Rechtsanspruch! Kostenloser Kindergarten für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren in Innsbrucker Städtischen Kindergärten (30 Wochenstunden bzw. Betreuung bis 14.00, ohne Mittagstisch)!

Zuschuss für Kindergartenbeiträge durch das Mindestsicherungsreferat der Stadt Innsbruck: Möglichkeit der Unterstützung im Rahmen der Mindestsicherung. Auskünfte: Service-Center Ing.-Ettel-Str. 5, Mo–Do 07:30–14:30, Fr 07:30–12:00.

Kindergeld plus: Förderung des Landes Tirol für Eltern mit zwei- und dreijährigen Kindern (welche vor dem 1. September des Kalenderjahres das 2. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Beginn des halbtägig kostenlosen Kindergartens) mit Hauptwohnsitz in Tirol; nähere Informationen: JUFF Fachbereich Familie des Landes Tirol, Tel. 0512/508–3438, www.tirol.gv.at/familie → Förderungen → Kindergeld Plus).

Schulstarthilfe des Landes Tirol:

Einmal jährl. im Herbst € 145,35 als Zuschuss für schulpflichtige Kinder (6–15); Antrag möglich bis 30. September; Voraussetzungen: Hauptwohnsitz in Tirol, österr. oder EU-Staatsbürgerschaft; es gelten Einkommensgrenzen! Antrag erhältlich online, im Bürgerservice oder beim JUFF, einreichen im Bürgerservice oder beim JUFF; benötigte Dokumente laut Formular; genaue Infos und Einkommensgrenzen siehe Formular oder unter www.tirol.gv.at/familie → Förderungen → Schulstarthilfe, oder Tel. 0512/508–3572.

Beihilfe für Schulveranstaltungen:

vom Land Tirol: für Eltern von SchülerInnen in Pflichtschulen (VS, HS, PL, nicht AHS!), mit Hauptwohnsitz in Tirol; abhängig vom Familieneinkommen; für Schulveranstaltungen im Inland ab 3 Tagen/2 Nächten;

Antrag rechtzeitig **vor Veranstaltung** stellen, letzter Einreichtermin in jedem Schuljahr: 31. März; Formular: online oder in der Schule; www.tirol.gv.at/familie → Förderungen → Schulveranstaltungen oder 0512/508–7766, –3569, –3589. Weitere Infos auch im Tiroler Familienratgeber www.tirol.gv.at/familie (auch als Download verfügbar).

vom Bund: für Eltern von SchülerInnen mittlerer/höherer öffentlicher (od. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter) Schulen; österr. Staatsbürgerschaft des Kindes (oder Eltern mind. 5 Jahre einkommensteuerpflichtig in Ö); abhängig vom Familieneinkommen; für Schulveranstaltungen ab 5 Tagen; Antrag rechtzeitig **vor Veranstaltung** stellen, für Veranstaltungen ab April: letzter Einreichtermin 31. März; Formular: in der Schule; weitere Infos: Schuldirektion oder Landes-schulrat für Tirol, Schülerbeihilfenreferat, Innrain 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/52033–116 bis –118.

Weitere Schul-/Heimbeihilfen, Zuschüsse, Stipendien für Schüler (auch nach Pflichtschulalter):

Vom Land Tirol/Abteilung Kultur: Schul-/Heimbeihilfe, Fahrtkostenzuschuss (Infos zu Voraussetzungen und Antragsstellung: Tel.: 0512/508–3768)

Vom Bund: Heimbeihilfe (ab 9. Schulstufe), Schul- und Heimbeihilfe (ab 10. Schulstufe), Info zu Voraussetzungen, Antragstellung: Landes-schulrat für Tirol (www.bsr.tsn.at → Service/Beihilfen); Einreichfrist: jeweils 31. Dezember des laufenden Schuljahres!

Stipendien: Infos: Amt der Tiroler Landesregierung/Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/508–3769 und –3759;

wenn Eltern kammerumlagepflichtig: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Maximilianstr. 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0800/225522-1515.

MIETZINSBEIHILFE UND WOHNBEIHILFE

Die folgenden Informationen bieten ersten Anhaltspunkte zur Mietzins-/Wohnbeihilfe. Genaue Informationen und alle benötigten Formulare → siehe KONTAKT. **Kein Anspruch auf Vollständigkeit!**

Abhängig von Haushaltsgröße (Anzahl der Personen) und Familieneinkommen gibt es Richtwerte für Wohnkosten, die als zumutbar gelten. Wenn der Wohnungsaufwand darüber liegt, kann eine Beihilfe gewährt werden. Je nach Wohnsituation kann Mietzins- oder Wohnbeihilfe beantragt werden:

Mietzinsbeihilfe (Annuitätenbeihilfe): Beihilfe zur Bezahlung der Miete (bzw. der Annuitäten = z. B. Raten zur Rückzahlung von Darlehen) von **nicht wohnbaufördernten** Wohnungen.

Wohnbeihilfe: Beihilfe zur Bezahlung der Miete (bzw. der Annuitäten) von **wohnbaugeführten** Miet-/Eigentumswohnungen bzw. Objekten in verdichteter Bauweise (Reihenhaus, Doppelhaus, Gruppenwohnhaus). Keine Beihilfe für Dienstnehmerwohnungen, Heime, sowie im Falle von Wohnbauschek, Förderung für Erwerb/Fertigstellung sowie gekündigtem Förderungsdarlehen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Mindestalter 18 Jahre, österr. Staatsbürgerschaft (oder gleichgestellt oder mind. 5 Jahre Hauptwohnsitz in Tirol); regelmäßige Benutzung der Wohnung durch Beihilfe-BezieherIn; Wohnungseigentum bzw. direkt von EigentümerIn gemietet.

Welche Dokumente brauche ich?

Antragsformular (online erhältlich → Kontakt: Formulare A9, A18 und weitere Formblätter).

Nachweise über alle Einkommen im Haushalt (alle Haushaltsmitglieder): Lohnsteuerbescheid/Jahreslohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheid Vorjahr; Bestätigung/Bescheid über Arbeitslosengeld, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen oder sonstige Einnahmen (Kopie).

Nachweise zum Wohnaufwand: vergebürter Mietvertrag (bei Erstansuchen, Kopie), Bestätigung Miete bzw. Annuitäten (laut Antrag; Formblatt), Einzahlungsbeleg für Miete (Dauerauftrag/Kontoauszug), Meldezettel (Kopie); eidesstattliche Erklärung, Angaben zur Wohnsituation laut Antrag; evt. Kopie Behindertenausweis; weitere Dokumente ja nach individueller Situation siehe Antragsformular!

ACHTUNG: Antrag muss vollständig und termingerecht gestellt werden! Für Mietzinsbeihilfe: **spätestens bis zum 3. Werktag des Monats**, für den um Beihilfe angesucht wird. – Für Wohnbeihilfe: **frühestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Fertigstellung** des Bauvorhabens möglich. Neuansuchen müssen für eine kontinuierlich

gewährte Beihilfe spätestens 3 Monate nach Ablauf des bewilligten Zeitraums gestellt werden!

Was bekomme ich?

Monatliche Beihilfe, Höhe richtet sich nach Einkommen, Personenzahl, Wohnungsgröße und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (einkommensabhängige Richtwertetabelle). Die Beihilfe wird für 1 Jahr bewilligt (Bescheid), Auszahlung monatlich im Nachhinein.

Meldepflicht: jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss **binnen eines Monats** unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen gemeldet werden! Wenn die Mietzinsbeihilfe sich um mehr als 30% verändert, wird sie neu berechnet. Zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

HINWEISE: Bei Mietverhältnissen zwischen „nahestehenden Personen“ können abweichende Bestimmungen zutreffen. Auch Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen Mietzinsbeihilfe bekommen.

KONTAKT:

Stadtmagistrat Innsbruck, Rathaus, Sachbereich Mietzins- und Annuitätenbeihilfe, Maria-Theresien-Str. 18/2. Stock, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/5360-2150, -2152, -2154
Mail: post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at
Web: www.innsbruck.gv.at → Bauen & Wohnen → Wohnen → Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Öffnungszeiten/Parteienverkehr: Mo–Fr 08:00–12:00, Mietzinsbeihilfe zusätzlich Di und Do 14:00–18:00
IVB-Haltestellen: Maria-Theresien-Straße (1, 3, STB; A, C, J, LK, M, O), Anichstraße/Rathausgalerien (3, STB; D/E, F, H, LK, R)

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 4. Stock, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-2732, Mail: wohnbauforderung@tirol.gv.at
Web: www.tirol.gv.at → Bauen & Wohnen → Wohnbauförderung → Wohnbeihilfe bzw. → Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
IVB-Haltestellen: Anichstraße/Rathausgalerien (3, STB; D/E, F, H, LK, R), Bozner Platz (4, A, D, E, F, H, LK, M, R, S) Triumphpforte (3, STB; D, E, F, H, R, S, ST)

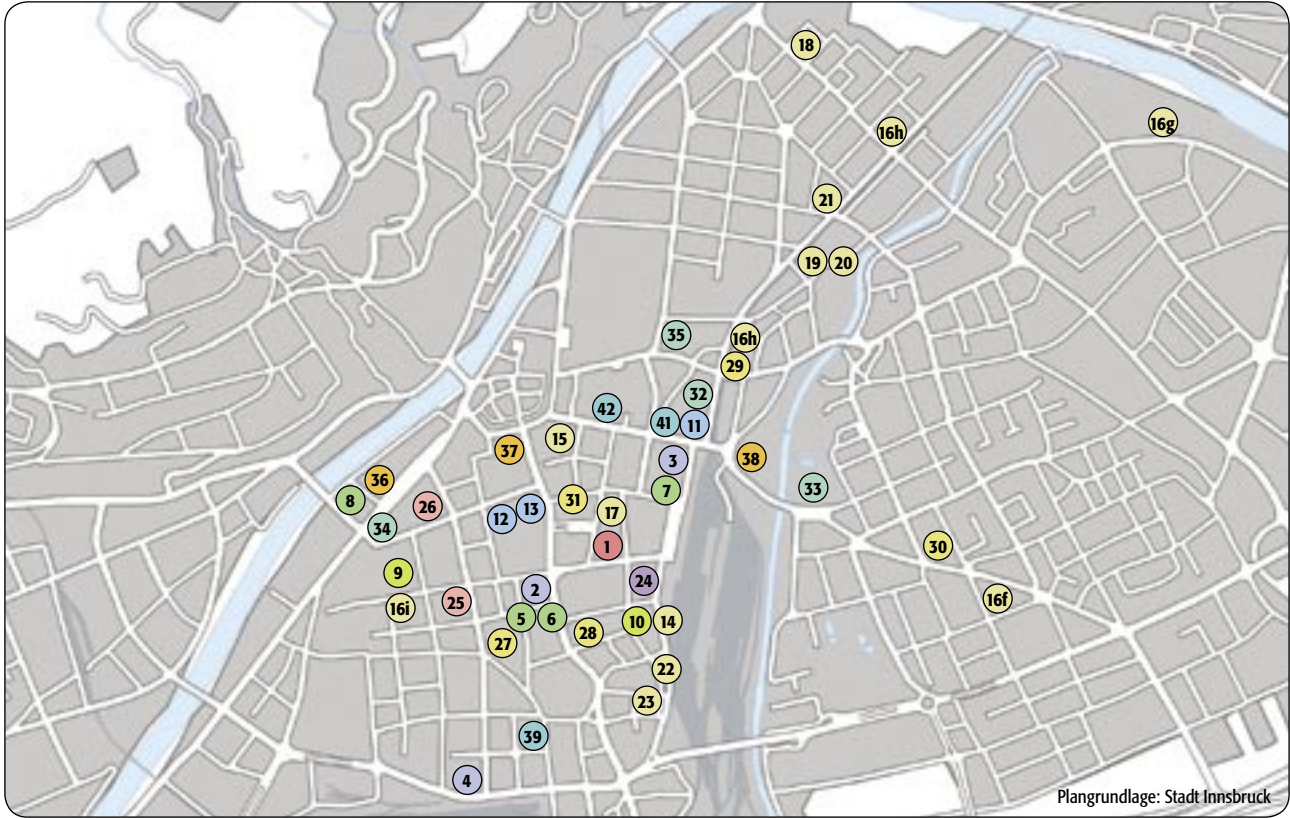
Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Die Teilhabe am kulturellen Leben können sich jedoch immer mehr Menschen einfach nicht mehr leisten. Hier hilft die Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Mit dem „Kulturpass“ wird sozial benachteiligten Menschen der freie Eintritt in zahlreiche Kultureinrichtungen ermöglicht.



**Kultur
Pass**

Kontakt und Information:

Verein unicum:mensch
Tel.: 0664/5846661, Mail: kulturpass@dibk.at
Web: www.hungeraufkunstundkultur.at/tirol.html



Plangrundlage: Stadt Innsbruck

**INNS'
BRUCK**



HAUSDERBEGEGNUNG



Impressum:

Redaktion und Herausgeber: Verein unicum:mensch, Mag.^a Elisabeth Kapferer • Kontakt: unicum:mensch, c/o Haus der Begegnung • Rennweg 12, 6020 Innsbruck • Tel.: 0664/5846661, Mail: armutsforschung@dibk.at, Web: www.unicummensch.org • Grafische Gestaltung: Karin Berner • 3. Auflage, 2012